

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben unter bestimmten Voraussetzungen verfassungsrechtlich einen Anspruch darauf, dass ihnen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden in Erfüllung eines Auftrags aus dem Koalitionsvertrag die Bedingungen, unter denen dies möglich ist, in einem neuen Körperschaftsstatusgesetz konkretisiert. Es wird Klarheit für alle Beteiligten geschaffen, auch hinsichtlich eines möglicherweise notwendigen Entzugs der Körperschaftsrechte. Zudem soll die Publizität des Verleihungsaktes gestärkt und zugleich soll es erschwert werden, dass sich Akteure im Rechtsverkehr zu Unrecht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeben. Die bisher über verschiedene Gesetze verstreuten Regelungen über die Untergliederungen der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften werden schließlich zusammengeführt. Aus diesem Anlass erfolgt sodann eine umfassende Rechtsbereinigung.

B. Wesentlicher Inhalt

Kern des Gesetzgebungsvorhabens ist das neue Körperschaftsstatusgesetz, in dem auf Ebene der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Verleihung und Entziehung des Körperschaftsstatus geregelt wird und insbesondere zu den Untergliederungen dieser Gemeinschaften alle thematisch zugehörigen Regelungen zusammengefasst werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es entstehen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weder Mehrausgaben noch Mindereinnahmen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetzesvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger oder aufwendige Verwaltungsverfahren erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz sind keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Für den Verleihungsantrag ist im Einklang mit der bisherigen Praxis die Schriftform vorgesehen. Demgegenüber bestehen keine Bedenken dagegen, dass die ergänzende Kommunikation im Verleihungsverfahren sowie nachfolgende Antrags- und Mitteilungspflichten in elektronischer Form erfolgen.

H. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten, Auswirkungen auf Einzelpreise und das (Verbraucher-)Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Vom

Artikel 1

Gesetz über den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für Baden-Württemberg
(Körperschaftsstatusgesetz – KStatusG)

Teil 1

Verleihung und Entziehung des Körperschaftsstatus

§ 1

Anspruch auf Erstverleihung

(1) Eine Vereinigung mit Sitz im Landesgebiet kann verlangen, dass ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden, wenn die Vereinigung

1. Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist (Gemeinschaft),
2. die Gewähr der Dauer bietet und
3. rechtstreu ist.

(2) Religionsgemeinschaft ist eine Vereinigung, wenn sie die Angehörigen desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der dadurch gestellten Aufgaben zusammenfasst.

Weltanschauungsgemeinschaft ist eine Vereinigung, wenn sie die Angehörigen einer gemeinschaftlich zu pflegenden nicht-religiösen Weltanschauung zur allseitigen Erfüllung der dadurch gestellten Aufgaben zusammenfasst.

(3) Der Wirkungsbereich einer solchen Gemeinschaft muss sich in der Regel über mehrere Stadt- und Landkreise erstrecken.

§ 2

Gewähr der Dauer

(1) Gewähr der Dauer bietet die Gemeinschaft, wenn nach ihrem tatsächlichen Gesamtzustand einschließlich der Zahl ihrer Mitglieder zu erwarten ist, dass sie dauerhaft bestehen wird.

(2) Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. In der Regel muss die Gemeinschaft mindestens 30 Jahre lang im Bundesgebiet bestanden haben. Ihre Finanzausstattung, die Intensität ihres religiösen oder weltanschaulichen Lebens, ihre etwaige Einbindung in eine größere internationale Gemeinschaft sowie die Entwicklung ihres Mitgliederbestands einschließlich Altersstruktur und sozialer Zusammensetzung sind zu berücksichtigen.

(3) Angehörige, die bereits Mitglieder einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sind, zählen im Regelfall nicht zur Zahl ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechtstreue

Die Gemeinschaft ist nicht rechtstreu, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Gemeinschaft werde

1. das geltende Recht missachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt unter Verstoß gegen verfassungsrechtliche und sonstige gesetzliche Bindungen ausüben, oder
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter oder die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts gefährden.

§ 4

Antrag

(1) Der Antrag muss entweder darauf gerichtet sein, dass eine neue juristische Person mit Körperschaftsrechten entsteht, oder darauf, dass eine bestehende juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Körperschaftsrechte erhält.

(2) Den Antrag stellt, wer die juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft vertritt oder von den Angehörigen der Gemeinschaft dazu bevollmächtigt worden ist. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.

(3) Der Antrag bedarf der Schriftform. Ihm sind beizufügen:

1. eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer wesentlichen religiösen Glaubenssätze oder weltanschaulichen Grundsätze,
2. die Satzung oder vergleichbare Regelungen der Gemeinschaft,
3. die geplanten Ordnungen der Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere mit Bestimmungen über die Vertretung und Leitung, die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung, die Mitgliedschaft, etwaige Unterverbände und das Verfahren der Rechtssetzung,
4. die Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über den Vermögensstand sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft in den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie darüber, dass die Körperschaft des

öffentlichen Rechts nach ihrem Mitgliederstand und ihren Vermögensverhältnissen voraussichtlich in der Lage sein wird, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen,

5. eine Auflistung, welche Vermögensgegenstände in die Körperschaft des öffentlichen Rechts eingebracht werden sollen,
6. ein nach Altersgruppen geordnetes anonymisiertes Verzeichnis der Mitglieder zum Antragszeitpunkt sowie vor zehn und vor 20 Jahren einschließlich Angaben zu den Wohnorten und Staatsangehörigkeiten sowie eine Erklärung, inwieweit diese Personen bereits Mitglieder anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag kann eine schriftliche oder elektronische Erklärung verlangt werden, ob in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen eingetreten sind, und, wenn die Gemeinschaft die Verzögerung der Entscheidung zu vertreten hat, eine erneute Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der inzwischen vergangenen Kalenderjahre.

§ 5

Verfahren

(1) Das zuständige Ministerium benachrichtigt die entsprechenden Behörden der anderen Länder von dem Antrag.

(2) Den Ministerien des Landes und deren nachgeordneten Behörden kann Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ist anzuhören, wenn sich die Gemeinschaft aus jener entwickelt haben soll oder sie deren Angehörige als eigene Mitglieder ansieht.

(3) Die Entscheidung soll im Benehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Länder ergehen.

(4) Die Verleihung von Körperschaftsrechten an eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die zur Eintragung in ein Register angemeldet worden ist, wird der registerführenden Stelle von Amts wegen mitgeteilt.

§ 6

Anspruch auf Zweitverleihung

(1) Will eine Gemeinschaft mit Sitz in einem anderen Land die Körperschaftsrechte, die ihr dort verliehen worden sind, in Baden-Württemberg ausüben, so bedarf es zusätzlich der Verleihung für das Landesgebiet.

(2) Die §§ 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit ein anderes Land die Voraussetzungen der Verleihung geprüft hat, ist das Ergebnis dieser Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Entziehung

(1) Die Körperschaftsrechte können einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Landesgebiet entzogen werden, wenn sie

1. das beantragt hat,
2. keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft mehr ist,
3. keine Mitglieder mehr hat,
4. ihren Sitz ins Ausland verlegt hat,
5. nicht mehr die Gewähr der Dauer bietet, sie insbesondere dauerhaft ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder
6. nicht mehr rechtstreu ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn nach § 6 einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in einem anderen Land Körperschaftsrechte für das

Landesgebiet verliehen worden sind. Soweit ein anderes Land die Voraussetzungen der Verleihung oder Entziehung geprüft hat, ist das Ergebnis dieser Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Verlegt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Sitz in ein anderes Land, ohne einen Anspruch auf Zweitverleihung nach § 6 zu haben, so können ihr die Körperschaftsrechte für das Landesgebiet entzogen werden.

(4) Eine Entziehung erfolgt nicht, soweit die Gemeinschaften nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Körperschaften des öffentlichen Rechtes bleiben.

§ 8

Wirkung der Entziehung

(1) Mit der Entziehung verliert die Körperschaft des öffentlichen Rechts diesen Status. Danach finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung.

(2) Bei der Entziehung kann das zuständige Ministerium die Rechtsfolgen insbesondere für Untergliederungen oder Zweckverbände der Körperschaft des öffentlichen Rechts, für in ihrem Bereich begründete öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse sowie für von ihr gewidmete öffentliche Sachen klarstellen oder unter Berücksichtigung der Interessen von Betroffenen und des Schutzes des Rechtsverkehrs abweichend bestimmen.

§ 9

Form und Bekanntmachung der Entscheidung

(1) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Der verfügende Teil des Verwaltungsaktes wird unter Nennung des Tages des Wirksamwerdens im Gesetzblatt veröffentlicht; für die Entziehung gilt das entsprechend.

(2) Das zuständige Ministerium veröffentlicht in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt aus Anlass der Verleihung oder Entziehung von Körperschaftsrechten eine Auflistung aller Gemeinschaften, die im Landesgebiet Körperschaftsrechte ausüben können, und der altrechtlichen öffentlich-rechtlichen religiösen Genossenschaften.

Teil 2

Untergliederungen und andere Einrichtungen

§ 10

Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Örtliche Gemeinden und überörtliche Untergliederungen innerhalb einer Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, erlangen die Körperschaftsrechte auf Antrag der Gemeinschaft durch Anerkennung des zuständigen Ministeriums, wenn sie ihren Sitz im Landesgebiet haben.

(2) Verbände, die aus mehreren öffentlich-rechtlichen Untergliederungen von Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Aufgaben gebildet werden (Zweckverbände), können im Einvernehmen mit dem Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der Zweck des Verbands überwiegend fällt, anerkannt werden.

(3) Die Gemeinschaft macht die Anerkennung öffentlich bekannt.

§ 11

Änderungen in dem Bestand oder der Abgrenzung

(1) Die Gemeinschaft gibt vor Änderungen in dem Bestand oder der Abgrenzung ihrer Untergliederungen oder Zweckverbände den räumlich beteiligten unteren Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Die Gemeinschaft teilt die Änderungen dem zuständigen Ministerium mit und macht sie anschließend öffentlich bekannt.

§ 12

Aberkennung und Verlust der Körperschaftsrechte

(1) Auf Antrag der Gemeinschaft werden ihren Untergliederungen oder Zweckverbänden die Körperschaftsrechte aberkannt. § 10 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Untergliederungen und Zweckverbände verlieren die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn sie aus der Gemeinschaft ausscheiden oder die Gemeinschaft im Landesgebiet keine Körperschaftsrechte mehr ausüben kann. Das zuständige Ministerium kann den Verlust in seinem amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlichen.

§ 13

Vermögensrechtliche Folgen

Die vermögensrechtlichen Folgen von Änderungen werden von der Gemeinschaft nach ihren Ordnungen oder billigem Ermessen geregelt, wenn sich nicht die beteiligten Untergliederungen oder Zweckverbände wirksam darüber einigen.

§ 14

Rechtsschutz

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Untergliederungen, Zweckverbänden oder Stiftungen innerhalb derselben Gemeinschaft sowie gegen die von ihr darüber getroffenen Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht eröffnet, soweit dafür ein Rechtsweg zu Gerichten der Gemeinschaft vorgesehen und noch nicht erschöpft ist.

§ 15

Gemeinsame Wahrnehmung von Rechten

(1) Gemeinschaften desselben Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse können unabhängig von ihrer Rechtsform ihre Rechte aus Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, den Artikeln 10 und 19 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie den §§ 96 bis 99 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg gemeinschaftlich ausüben. Sie bestimmen ihre Vertretung und die Art der Zusammenarbeit. Dazu errichtete Einrichtungen erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wer maßgebliche Ämter in einer solchen Einrichtung innehat, muss

1. unbeschadet der weitergehenden Anforderungen des § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg über eine Vorbildung verfügen, die zur geordneten und verlässlichen Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung befähigt, und
2. die Gewähr bieten, die staatliche Rechtsordnung zu achten.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 16

Vertretung und Vermögensverwaltung

(1) Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, regeln für sich und ihre öffentlich-rechtlichen Untergliederungen, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen die Vertretung sowie die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung durch eigene Ordnungen. Diese Ordnungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen.

(2) Ordnungen über die Vertretung können erst in Kraft treten, wenn das zuständige Ministerium nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung widerspricht.

(3) Ordnungen über die Grundzüge des Rechts der Wirtschaftsführung und, wenn das zuständige Ministerium nicht widersprochen hat, über die Vertretung sind von der Gemeinschaft öffentlich bekanntzumachen.

§ 17

Bestehende juristische Personen

(1) Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Kirchengemeinden, örtlichen Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke und andere Untergliederungen, kirchlichen Verbände, Dom- und Landkapitel sowie religiöse Genossenschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

(2) Nimmt eine religiöse Genossenschaft für sich in Anspruch, altrechtliche Körperschaft des öffentlichen Rechts zu sein, hat sie dies innerhalb von zwei Jahren ab erstmaliger Bekanntmachung einer Auflistung nach § 9 Absatz 2 unter Angabe ihres Namens, Sitzes und, soweit zumutbar, des Tages der Verleihung der Körperschaftsrechte im Landesgebiet und der verleihenden Stelle dem zuständigen Ministerium anzuzeigen, wenn sie in der Auflistung nicht aufgeführt ist.

§ 18

Zuständigkeit

Zuständig nach diesem Gesetz ist das Kultusministerium.

§ 19

Namenschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Den Rechtsformzusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ oder „K.d.ö.R.“ dürfen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Untergliederungen oder Zweckverbände derselben sowie religiöse oder weltanschauliche Genossenschaften nur führen, wenn sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 für bestehende oder vermeintliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Untergliederungen, Zweckverbände sowie religiöse oder weltanschauliche Genossenschaften den Rechtsformzusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, „K.d.ö.R.“ oder eine Bezeichnung führt, die diesen Rechtsformzusätzen zum Verwechseln ähnlich ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Aufhebung des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes

Das Evangelische Kirchengemeindegengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1906 (Württ. RegBl. S. 255), das durch die §§ 75 und 76 des Gesetzes vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, 112) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Katholischen Pfarrgemeindegengesetzes

Das Katholische Pfarrgemeindegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1906 (Württ. RegBl. S. 294), das durch die §§ 75 und 76 des Gesetzes vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, 112) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Kirchen

Das Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, ber. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286, 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „1. Öffentliche Körperschaften.“ wird gestrichen.
2. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart; es gilt für die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs entsprechend.

§ 2

Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind deren rechtsfähige Gemeinden einschließlich der rechtsfähigen Gesamtkirchengemeinden.

§ 3

Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchen, kirchlichen Verbände, Kirchenbezirke oder Dekanate und Kirchengemeinden.“

3. § 5 wird aufgehoben.
4. Die Überschriften „2. Stiftungen und Anstalten.“ und „3. Religiöse Genossenschaften.“ werden gestrichen.

5. § 10 wird aufgehoben.
6. Die Überschriften „II. Die Mitglieder der Kirchen.“ und „1. Der Austritt Bekenntnismündiger.“ werden gestrichen.
7. In der Überschrift „IV. Sammlungen und Gebühren.“ wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „II“ ersetzt.
8. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

(1) Die Kirchen und ihre Untergliederungen sind berechtigt, unabhängig von Kirchensteuern Spenden und andere freiwillige Leistungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Sie sind befugt, in oder vor kirchlichen Räumen oder Grundstücken, bei kirchlichen Feiern, in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche oder mildtätige Zwecke zu sammeln.

(3) Weitergehende Befugnisse, die einzelnen Kirchengemeinden nach örtlichem Herkommen zustehen, bleiben unberührt.“

9. § 49 wird aufgehoben.
10. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „in § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 oder“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
11. In der Überschrift „V. Kirchliche Beamte.“ wird die Angabe „V“ durch die Angabe „III“ ersetzt.
12. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Oberamt“ durch die Wörter „Die untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
13. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ und die Wörter „das Oberamt“ durch die Wörter „die untere Verwaltungsbehörde“ ersetzt.
14. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 54 wird aufgehoben.
16. In § 56 werden nach dem Wort „Stellung“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie die Befugnis der Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung setzt den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit voraus“ durch die Wörter „ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen“ ersetzt.
17. In der Überschrift „VI. Der Verwaltungsrechtsschutz kirchlicher Körperschaften und Stiftungen.“ wird die Angabe „VI“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.
18. Die Überschrift „1. Verpflichtungen kirchlicher Körperschaften.“ wird gestrichen.
19. Die §§ 57 und 58 werden aufgehoben.
20. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Die staatlichen Vorschriften über die Rechts-, Amts- und Vollstreckungshilfe finden entsprechend Anwendung.“

21. Die Überschriften „2. Streitigkeiten über Stiftungen.“ und „3. Streitigkeiten zwischen bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden.“ werden gestrichen.
22. § 62 wird aufgehoben.
23. Die Überschrift „4. Wirksamkeit kirchlicher Satzungen.“ wird gestrichen.
24. § 63 wird aufgehoben.
25. Die Überschrift „VII. Sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.“ wird gestrichen.
26. § 64 wird aufgehoben.
27. Die Überschriften „VIII. Schlußbestimmungen.“ und „1. Verordnungen und Satzungen.“ werden gestrichen.
28. Die §§ 65 und 66 werden aufgehoben.
29. Die Überschrift „2. Zuständigkeit der Behörden.“ wird gestrichen.
30. Die §§ 67 und 68 werden aufgehoben.
31. Nach § 59 werden die folgenden Abschnitte V. und VI. eingefügt:

„V. Regelungen für evangelische und katholische Kirchengemeinden aus Anlass der erfolgten Ausscheidung des Ortskirchenvermögens aus Stiftungen.

§ 60

Wenn der bürgerlichen Gemeinde die privatrechtliche Verbindlichkeit zur Bestreitung des Bauaufwands für kirchliche Gebäude oder zur Tragung eines sonstigen Aufwands für Zwecke der Kirchengemeinde obliegt, ist die Abfindung solcher Leistungen, soweit sie nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen verlangt werden kann, der Vereinbarung der beteiligten Korporationen vorbehalten.

§ 61

(1) Die Vereinigung von Mesner-, Organisten- und sonstigen Kirchendiensten mit Schulämtern sowie die aus einer früheren solchen Vereinigung herrührende Verbindung kirchlicher Besoldungsteile mit Schulgehalten wird nur durch besondere Regelung gelöst. Solange die Verbindung dauert, bleibt die Stelle im ungeschmälernten Genuss ihrer Bezüge.

(2) Demgemäß bleiben Dienstgebäude und Besoldungsgüter solcher Stellen und besondere Stiftungen, Ablösungskapitalien und sonstige Fonds, sofern deren Erträge zum kompetenzmäßigen Einkommen der verbundenen Stellen gezogen sind, in der bisherigen Verwaltung. Der Aufwand für Dienstgebäude und Besoldungsgüter sowie für die Verwaltung der sonstigen Einkommensquellen, welcher bisher von der Stiftungspflege getragen wurde, ist in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung durch die bürgerliche Gemeinde zu bestreiten. Die Gemeindebehörden sind in diesem Falle berechtigt, vorhandene Baukapitalien zur Bestreitung des Aufwands für Neubauten der oben bezeichneten Art zu verwenden, auch von dritten Baulastpflichtigen die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu verlangen.

(3) Naturalbezüge aus Gütern, welche einen Besoldungsteil der verbundenen Stellen bilden, werden von der Vermögensauseinandersetzung nicht berührt.

(4) Ständige Leistungen, welche aus der Stiftungspflege zum Gehalt verbundener Stellen (Absatz 1) bisher erfolgt sind und nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, sind, soweit sie in einem Kirchendienst ihren Grund haben, von der Kirchengemeinde, soweit sie in einem Schuldienst ihren Grund haben, von der bürgerlichen Gemeinde unverändert zu verabreichen.

§ 62

(1) Die Baulasten an kirchlichen Gebäuden und sonstige Leistungen für kirchliche Zwecke, welche bisher der bürgerlichen Gemeinde oder der Stiftungspflege oblagen, gehen nebst den hiermit verbundenen Einnahmen auf die Kirchengemeinde, die Baulasten und der sonstige Aufwand für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde, insbesondere der Aufwand für die Schule und Begräbnisplätze, welche bisher von der Stiftungspflege getragen wurden, nebst den mit diesen Einrichtungen verbundenen Einnahmen, jedoch ausschließlich der kirchlichen Gebühren von Begräbnissen, auf die bürgerliche Gemeinde ohne Entschädigung über.

(2) Ausgenommen von der Unterhaltungspflicht der bürgerlichen Gemeinde sind die Begräbnisplätze, deren Benutzung den Angehörigen der evangelischen oder katholischen Konfession ausschließlich zusteht. Den Bauaufwand an solchen hat die Kirchengemeinde zu tragen, welcher auch die mit dem Begräbnisplatz verbundenen Einnahmen zufließen.

(3) Diejenigen Leistungspflichten der bürgerlichen Gemeinde und der Stiftungspflege, welche auf privatrechtlichen Ansprüchen beruhen, werden durch die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 63

Die Reichtung von Besoldungsteilen, welche Geistliche aus der Gemeindepflege zu beziehen haben, bleibt unberührt.

§ 64

An der bisher üblichen Benutzung der Kirchtürme, Kirchenglocken und Kirchenglocken sowie der im kirchlichen Eigentum verbleibenden Begräbnisplätze für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde tritt eine Änderung nicht ein. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, einen dem Maße dieser Benutzung entsprechenden Anteil an den Kosten der Instandhaltung dieser Gegenstände zu übernehmen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung oder ein abweichendes Herkommen besteht.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 65

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Befugnisse, die es dem Staat vorbehält, von dem Kultusministerium wahrgenommen.

§ 66

(1) Die Oberkirchenbehörde kann namens der Kirchengemeinden die Rechtsbehelfe geltend machen, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, und die Kirchengemeinden in dem Verfahren vertreten.

(2) Die kirchliche Oberbehörde, der die in diesem Gesetz der Oberkirchenbehörde zugewiesenen Verrichtungen zustehen, wird von der Kirche bestimmt.“

32. Die Überschrift „IX. Gesetzesänderungen und Übergangsbestimmungen.“ wird wie folgt gefasst:

„VII. Übergangsbestimmungen.“

33. Die §§ 69 und 70 werden aufgehoben.

34. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Wörter „(vergl. Art. 39 des Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes)“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

35. § 72 wird aufgehoben.

36. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

(1) Das Evangelische Stift in Tübingen und die niederen evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und Blaubeuren sowie die katholischen Konvikte bleiben bestehen.

(2) Die Schulen der niederen evangelisch-theologischen Seminare (Seminarschulen) sind öffentliche Schulen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Organisation der Seminarschulen, insbesondere die Rechtsverhältnisse der Vorstände und Lehrkräfte sowie die Aufsicht, zu regeln.

(3) Soweit die Verordnung oder Vereinbarungen mit den Oberkirchenbehörden über die evangelisch-theologischen Seminare und die katholischen Konvikte die Staatsleistungen betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Finanzministeriums.“

37. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Ministerium für Kultus und Sport“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

38. Die §§ 75 bis 77 und 80 bis 82 werden aufgehoben.

39. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

40. Die §§ 84, 85 und 87 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf

§ 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf vom 28. März 1924 (Württ. RegBl. S. 183) wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 24 Abs. 3)“ durch die Wörter „nach § 17 Absatz 1 des Körperschaftsstatusgesetzes“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Die Überschrift des fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Mitgliedschaft“.

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Angehörige einer Religionsgemeinschaft

Einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft gehört an, wer durch deren Ordnungen zum Mitglied bestimmt ist. Die Angehörigkeit hat keine bürgerliche Wirkung, wenn die Bestimmung unter voller Würdigung der weltanschaulichen Neutralität des Staates und des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft mit wesentlichen Grundsätzen des staatlichen Rechts oder der Religionsfreiheit des Mitglieds unvereinbar ist.“

5. § 24a wird aufgehoben.
6. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übertritt zwischen Religionsgemeinschaften

Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann im Falle einer Vereinbarung über den Übertritt zwischen diesen Religionsgemeinschaften

nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ohne Erklärung des Austritts übertreten.“

7. § 26 Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung der Steuerbeschlüsse werden Gebühren nicht erhoben.“

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Kultusministerium kann den Wortlaut des Gesetzes über die Kirchen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Grundgesetz hat in Artikel 140 unter anderem die Bestimmungen der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung, im Folgenden WRV) übernommen, die sich mit Religionsgemeinschaften (und ihnen nach Artikel 137 Absatz 7 WRV gleichgestellt: Weltanschauungsgemeinschaften) befassen.

Nach diesem geltenden religionsverfassungsrechtlichen System ist die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihr bundesweiter Zusammenschluss gewährleistet; sie erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 2, 4 WRV). Es gibt also rechtlich keine „Zulassung“ oder konstitutive „Anerkennung“ als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Vielmehr wird erforderlichenfalls als Vorfrage (etwa im Zusammenhang mit der Trägerschaft von Religionsunterrichts) entschieden, ob es sich bei einer Vereinigung tatsächlich um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft oder aber eine Gemeinschaft mit anderem, etwa vorrangig wirtschaftlichem, kulturellem oder politischem Zweck, handelt.

Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV steht Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften alternativ zu den zivilrechtlichen Rechtsformen ein öffentlich-rechtlicher Status offen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie Anspruch darauf, dass ihnen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden (sog. „Körperschaftsstatus“). Dadurch werden sie nicht etwa in den Staat eingegliedert, sondern bleiben grundrechtlich geschützte Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, erweitern aber ihre Handlungsfähigkeit bis hin zur Erhebung von Kirchensteuer (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 WRV). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Baden-Württemberg rund 30 Gemeinschaften organisiert, darunter die

evangelischen Landeskirchen, die katholischen (Erz-)Bistümer und die israelitischen Religionsgemeinschaften.

Weitere Anträge sind in Baden-Württemberg und – mit möglichen Rückwirkungen auf das Land – im übrigen Bundesgebiet anhängig. Motiv dafür, den Körperschaftsstatus anzustreben, ist oft nicht die Absicht, die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Handlungsformen tatsächlich zu nutzen, sondern auf diesem Weg eine – an sich nicht vorgesehene – staatliche „Anerkennung“ im Sinne eines „Qualitätssiegels“ zu erlangen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften soll das Recht dieser Körperschaften erstmals landesweit und umfassend in einem neuen Körperschaftsstatusgesetz (KStatusG) geregelt werden. Insbesondere werden die Voraussetzungen zur Erlangung des Körperschaftsstatus konkretisiert. Dazu wird der Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung kodifiziert, wie er von der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 16. Februar 2017 als „Leitfaden für die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ zur Kenntnis genommen worden ist. Aufgegriffen wird zudem die seitdem erfolgte fachliche Diskussion der Kirchenreferentinnen und -referenten der Länder. Daneben wird die in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz bereits ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit geschaffen, die verliehenen Rechte wieder entziehen zu können.

Zudem soll die Publizität des Verleihungsaktes gestärkt und es erschwert werden, dass sich Akteure im Rechtsverkehr zu Unrecht als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeben. Die bisher über verschiedene Gesetze verstreuten Regelungen über die Untergliederungen der öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften werden schließlich zusammengeführt. Aus diesem Anlass erfolgt eine umfassende Rechtsbereinigung.

Zwar sind die Voraussetzungen der Verleihung der Körperschaftsrechte bundesverfassungsrechtlich vorgegeben. Zahlreiche Zweifelsfragen im Zusammenhang mit neueren religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen lassen

sich aber nach den Verfassungsbestimmungen nicht rechtssicher entscheiden, sodass eine Zersplitterung der religiösen Landschaft und die Entstehung kurzlebiger, einander im Mitgliederbestand sogar überschneidender Gemeinschaften droht. Hier kann der Gesetzgeber für Antragstellerin und Verwaltung Klarheit schaffen. Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 8 WRV weist die Gesetzgebungskompetenz zur Durchführung der Verfassungsbestimmungen ausdrücklich den Ländern zu.

Hinzu kommt, dass bislang unsicher ist, inwieweit und auf welche Weise der Körperschaftsstatus wieder entzogen werden kann, sodass die Verleihung nach gegenwärtiger Rechtslage eine auch politische Bedeutung erlangt hat, die ihr nach der Vorstellung der Verfassung und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zukommt.

Da es kein Register gibt, aus dem der Körperschaftsstatus ersichtlich ist, soll die Publizität des Verleihungsaktes durch Veröffentlichung einer jeweils zu aktualisierenden amtlichen Auflistung gestärkt werden. Die Bedeutung des Verleihungsaktes und das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf erfordern es außerdem, dass das Vortäuschen einer Verleihung geahndet werden kann.

Schließlich werfen die teils sehr alten und mitunter nur in Teilen des Landes geltenden vorhandenen religionsrechtlichen Regelungen zusätzliche Probleme auf, die der Gesetzgeber im Rahmen einer umfassenden Rechtsbereinigung lösen kann.

II. Inhalt

Kern des Gesetzgebungsvorhabens ist das neue Körperschaftsstatusgesetz, in dem auf Ebene der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Verleihung und Entziehung des Körperschaftsstatus geregelt wird und alle thematisch zugehörigen Regelungen insbesondere zu den Unterverbänden dieser Gemeinschaften zusammengefasst werden. Das Gesetz behandelt zunächst die Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften selbst (Teil 1), und zwar zunächst die Voraussetzungen ihres Verleihungsanspruchs und anschließend die Möglichkeit der Entziehung. Danach (Teil 2) wird das bislang vor allem im Kirchensteuergesetz

geregelte Recht ihrer öffentlich-rechtlichen Unterverbände und vergleichbaren Einrichtungen behandelt.

III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustands.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine weiteren Haushaltsausgaben an. Die Klärung der Rechtslage wird eine Entlastung bei der Bearbeitung von Anträgen bewirken. Dass die Verleihung künftig die Aktualisierung einer Liste der Gemeinschaften mit Körperschaftsstatus auslöst und eine Ahndung von Missbräuchen im Bußgeldverfahren ermöglicht wird, fällt demgegenüber nicht wesentlich ins Gewicht.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetzesvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten.

Durch die Konkretisierung der Verleihungsvoraussetzungen, die vorgesehene Bekanntmachung einer Liste der Gemeinschaften mit Körperschaftsstatus und die Rechtsbereinigung wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Rechtslage transparenter.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Durch das Gesetz sind keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung zu erwarten. Als weltanschauliche Neutralität des Staates, Paritätsprinzip und Selbstbestimmung hat die kulturelle Vielfalt und interkulturelle Öffnung im geltenden Staatskirchenrecht Verfassungsrang. Diese Grundsätze werden in dem Gesetz näher ausgestaltet und verdeutlicht. Die Möglichkeit, die verliehenen Körperschaftsrechte wieder zu entziehen, kann den sozialen Zusammenhalt stärken und der Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Rassismus dienen.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Für den Verleihungsantrag ist im Einklang mit der bisherigen Praxis die Schriftform vorgesehen. Das rechtfertigt sich durch die Beweisfunktion, wer gegenüber dem Staat die Verantwortung für den Antrag übernimmt, und soll zudem die Gemeinschaft vor Anträgen dazu nicht berufener Personen schützen. In der Praxis ist es nicht selten ein wesentlicher Prüfungspunkt im Verleihungsverfahren, ob die für eine Gemeinschaft auftretenden Personen tatsächlich Vertretungsmacht haben. Der Verzicht auf eine elektronische Kommunikation ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei dem Verleihungsantrag typischerweise um einen einmaligen Vorgang in der Geschichte der Gemeinschaft handelt. Die Einrichtung eines digitalen Verfahrens wäre angesichts der Seltenheit von Verleihungsanträgen nicht wirtschaftlich, zumal dem Verleihungsantrag möglicherweise besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO beigefügt sind.

Demgegenüber bestehen keine Bedenken dagegen, dass die ergänzende Kommunikation im Verleihungsverfahren sowie nachfolgende Antrags- und Mitteilungspflichten in elektronischer Form erfolgen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten, Auswirkungen auf Einzelpreise und das (Verbraucher-)Preisniveau sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil dient die Klärung der Rechtslage und die künftig gut zugängliche Auflistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs und kann aufwendige Nachforschungen ersparen.

IX. Exekutive Fußspur

Welche der überkommenen Regelungen im württ. Gesetz über die Kirchen noch einen Anwendungsbereich haben, welche Auswirkungen etwaige Änderungen hätten, wie die Regelungen ggf. zeitgemäß zu formulieren wären und inwieweit sie in verallgemeinerter Form in das Körperschaftsstatusgesetz übernommen werden können, wurde bei Erarbeitung des Referentenentwurfs in mehreren Besprechungen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Stuttgart, und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Rottenburg am Neckar, erörtert. Die Einschätzungen der

Kirchen wurden bei der Erarbeitung des Körperschaftsstatusgesetzes und der Rechtsbereinigung berücksichtigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das neue Gesetz über den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für Baden-Württemberg (Körperschaftsstatusgesetz – KStatusG) gestaltet die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus und kodifiziert die bestehenden Vorschriften. Terminologisch folgt es im Einklang mit Wissenschaft und Praxis dem neueren Begriff der Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft, wie er in Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG und der Landesverfassung verwendet wird. Inhaltlich besteht aber kein Unterschied zur Religions- bzw. Weltanschauungsgesellschaft im Sinne der Artikel 136 ff. WRV.

Nach dem religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes werden Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften unterschieden einerseits von der übergeordneten Ebene der Verbände (wie Evangelische Kirche in Deutschland, Verband der Diözesen Deutschlands, Zentralrat der Juden in Deutschland), die ohne Mitwirkung des Staates den Körperschaftsstatus allein dadurch erlangen, dass sich öffentlich-rechtliche Gemeinschaften zu ihnen zusammenschließen (Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 WRV). Dieser kraft Verfassungsrechts eintretende Erwerb des Körperschaftsstatus ist in dem Gesetz nicht behandelt.

Andererseits sind Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften von ihren untergeordneten Ebenen (Kirchenbezirke, Zweckverbände, Kirchengemeinden usw.) zu unterscheiden, die kraft Organisationsakts von den Gemeinschaften selbst geschaffen werden und von ihnen abgeleitete Körperschaftsrechte haben können.

Zu Teil 1

Der erste Teil des Gesetzes regelt nur den originären Erwerb und Verlust von Körperschaftsrechten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst. Abgeleitete Körperschaftsrechte ihrer Untergliederungen werden dagegen im zweiten Teil behandelt.

Zu § 1

Dem Gesetz vorangestellt sind die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für eine erstmalige Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (sog. Erstverleihung). Die Regelung erfasst nur Vereinigungen mit Sitz im Landesgebiet, da das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Erstverleihung nur für sie zuständig ist.

Zentrale Voraussetzung ist im Einklang mit der höchst- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass es sich überhaupt um eine Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft handelt. Das setzt zunächst eine „Vereinigung“ (so ausdrücklich Artikel 137 Absätze 2 und 7 WRV) natürlicher Personen voraus, mithin eine mitgliedschaftliche Organisation ihrer Angehörigen, also mehr als eine bloße Versammlung. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV) bestehen allerdings bei der Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte und der bisherigen Rechtsform erhebliche Freiheiten. Hier kommt es maßgeblich auf das Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft an, das aber widerspruchsfrei und hinreichend klar gelebt werden muss.

Eine solche Vereinigung muss nach der in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Definition (Absatz 2) die allseitige Erfüllung der durch Religions- bzw. Weltanschauungspflege gestellten Aufgaben bezwecken. Religion bzw. Weltanschauung lässt sich umschreiben als eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens, wobei die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zugrunde legt, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt. Wegen der verfassungsrechtlichen Gleichstellung ist eine Abgrenzung in der Praxis entbehrlich (entsprechend verwendet das Gesetz in der Folge den Überbegriff „Gemeinschaften“). Es ist aber darauf zu achten, dass die hier geforderte Weltanschauung im engeren Sinne ein der Religion vergleichbares Gewicht haben muss. Jeweils genügt es nicht, die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft lediglich zu behaupten, vielmehr muss es sich bei dem Bekenntnis und der Gemeinschaft auch tatsächlich nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion und eine Religionsgemeinschaft bzw.

Weltanschauung und Weltanschauungsgemeinschaft handeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2006 – 2 BvR 1908/03).

Die allseitige Erfüllung der durch Religions- bzw. Weltanschauungspflege gestellten Aufgaben grenzt die Gemeinschaften zunächst von solchen mit vorrangig wirtschaftlichem, kulturellem oder politischem Zweck ab. Weitergehend schließt das Erfordernis der „allseitigen“ Erfüllung Vereinigungen aus, die zwar religiöse Ziele verfolgen, aber damit nur einzelne Erscheinungsformen pflegen wie etwa diakonische bzw. caritative Zwecke, Kirchenmusik oder religiöse Bildung (sog. religiöse Vereine), oder die reine Dachverbände von Religionsgemeinschaften sind, ohne zugleich selbst Religionsgemeinschaften zu sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – 6 B 94/18 – zu den Erfordernissen organisatorisches Band vom Dachverband bis zu den Gläubigen in den Gemeinden, prägender Einfluss der Gemeinden auf den Dachverband, Zuständigkeit des Dachverbands für identitätsstiftende Aufgaben sowie religiöse Autorität). Bereits hier, aber auch bei der Mitgliederzahl (vgl. § 2 Absatz 3), ist zudem zu berücksichtigen, dass eine allseitige Pflege der Religion bzw. Weltanschauung nicht vorliegen kann, wenn eine relevante Zahl von Angehörigen zugleich Mitglieder anderer Gemeinschaften ist, die den gleichen Anspruch haben. Das ergibt sich zudem daraus, dass Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie das zur Ausgestaltung von Artikel 137 Absatz 6 WRV ergangene Kirchensteuer- und Melderecht Mehrfachmitgliedschaften nicht vorsieht. Ausnahmen sind denkbar, wenn die beteiligten Gemeinschaften in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts die Mehrfachmitgliedschaft einschließlich der dadurch entstehenden rechtlichen Folgeprobleme übereinstimmend regeln.

Es ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich bei der Antragstellerin nach innerer Organisation und Selbstverständnis tatsächlich um eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft handelt und nicht lediglich um die Untergliederung einer solchen Gemeinschaft auf Orts- oder Bezirksebene. Für Letzteres spricht insbesondere ein nur örtlicher oder regionaler Wirkungsbereich. Handelt es sich um eine solche Untergliederung, könnte nur ihre übergeordnete Ebene die Verleihung anstreben und der Antragstellerin dann nach Teil 2 des Gesetzes abgeleitete Körperschaftsrechte verschaffen. Zwar kann angesichts des Selbstbestimmungsrechts nicht gefordert werden, dass sich neue Gemeinschaften

wie die bestehenden Bistümer, Landeskirchen und israelitischen Religionsgemeinschaften über einen Landesteil erstrecken. Ist der Wirkungsbereich aber nicht mindestens überregional, indiziert das eine untergeordnete Zugehörigkeit zu einer größeren Gemeinschaft. Hinzukommt, dass ein geringer Wirkungsbereich darauf hindeutet, dass die notwendige Gewähr der Dauer nicht gegeben ist. Vor dem Hintergrund einer immer heterogeneren religiösen Landschaft und um eine Vielzahl von Kleinstgemeinschaften zu verhindern, erscheint es daher aus Klarstellungsgründen geboten, in Absatz 3 des Paragraphen ausdrücklich festzuhalten, dass das Einzugsgebiet der Gemeinschaft im Regelfall mehrere Stadt- und Landkreise umfassen muss. Zweifel daran können sich beispielsweise aus der Benennung der Gemeinschaft oder dem Wohnsitz der Mitglieder ergeben.

Weder selbst Religionsgemeinschaften noch deren Untergliederungen im Sinne dieses Gesetzes sind monastische Orden, Ritterorden, Bettelorden, Kongregationen und ähnliche Lebensgemeinschaften. Sie werden im Landesrecht herkömmlich als „religiöse Genossenschaften“ bezeichnet (im Sozial- und Steuerrecht des Bundes „geistliche Genossenschaften“ genannt), ohne dass dadurch eine bestimmte Rechtsform im Sinne des Genossenschaftsrechts gemeint wäre. In Baden-Württemberg haben diese religiösen Genossenschaften, da nicht selbst Religionsgemeinschaften, schon bislang nicht mehr den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen können, sondern müssen sich privatrechtlich, beispielsweise als eingetragener Verein, organisieren. Das ist klarstellend in §§ 10 und 84 württ. Gesetz über die Kirchen ausgesprochen gewesen; deren Aufhebung durch Artikel 4 ändert daran nichts, was die Einschränkung „altrechtlich“ in § 9 Absatz 2 KStatusG klarstellt. Soweit solche Genossenschaften in früheren Zeiten gleichwohl Körperschaftsrechte erlangt haben (altrechtliche Körperschaften), wird ihre Rechtsstellung aber nicht berührt (vgl. § 17 KStatusG).

Die weiteren Voraussetzungen, unter denen die Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften möglich ist – Gewähr der Dauer und Rechtstreue –, sowie der erforderliche Antrag werden in § 1 aus Klarstellungsgründen bereits genannt, aber erst in den Folgeparagraphen näher ausgestaltet.

Zu § 2

Die Regelung definiert auf Grundlage der höchst- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Anspruchsvoraussetzung der „Gewähr der Dauer“ (Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 WRV). Anstatt des zu engen und im vorliegenden Zusammenhang missverständlichen Begriffs einer „Verfassung“ der Gemeinschaft wird das Tatbestandsmerkmal daher im Sinne der Verfasstheit als „tatsächlicher Gesamtzustand“ formuliert, worin die Mitgliederzahl der Sache nach aufgeht, aber als besonders bedeutender Aspekt ausdrücklich genannt wird.

Die gebotene Prognoseentscheidung muss im Wege der Gesamtwürdigung auf Grundlage eines möglichst umfassend festgestellten Sachverhalts getroffen werden. Als Ausgangspunkt hierfür sind dem Antrag umfassende Angaben beizufügen (vgl. § 4). In Absatz 2 werden beispielhaft in der Rechtsprechung anerkannte Gesichtspunkte aufgeführt, die im Grundsatz oder zumindest indiziell Bedeutung für die Prognoseentscheidung haben. Die Darlegungs- und Feststellungslast trifft denjenigen, der den Körperschaftsstatus anstrebt.

Die Mitgliedschaft kann als Gegenstand des Selbstbestimmungsrechts verschieden ausgestaltet werden. Wirkung im Verhältnis zum Staat haben allerdings nur Regelungen, die nicht zur Verletzung der negativen Religionsfreiheit (Artikel 4 GG) der Mitglieder führen würden (vgl. die Neufassung des § 24 Kirchensteuergesetz durch Artikel 6 Nummer 4). Denkbar sind in diesem Rahmen auch abgestufte Formen der Mitgliedschaft. Erforderlich ist aber ein rechtliches Band, wodurch sich die Mitglieder von bloßen Benutzern, faktisch Begünstigten oder außenstehenden Unterstützern unterscheiden. Ist die Mitgliedschaft eher schwach und unverbindlich ausgestaltet, ist das für die Gewähr der Dauer zu würdigen. Verschiedene Problemfälle mit vermeintlichen Doppelmitgliedschaften lassen es darüber hinaus geboten erscheinen, in Absatz 3 ausdrücklich festzuschreiben, dass die Gemeinschaft sich aus den oben genannten verfassungsstrukturellen Gründen nicht wesentlich auf Mitglieder stützen kann, die bereits Mitglieder einer anderen Gemeinschaft sind. Im Übrigen kann auch ein solcher Vortrag im Hinblick auf die Gewähr der Dauer gewürdigt werden, wenn der Entstehungsvorgang der Gemeinschaft noch nicht abgeschlossen erscheint, oder Bedenken gegen die Rechtstreue (§ 3) wecken.

Zu § 3

Die Regelung übernimmt die Rechtsprechung zum im Verfassungstext zwar nicht geschriebenen, aber aus dem Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes hergeleiteten Merkmal der Rechtstreue. Auch insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, die sich vor allem auf das bisherige Verhalten der Gemeinschaft bzw. der für sie tätigen Amtsträger stützt.

An der erforderlichen Rechtstreue fehlt es nicht erst, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen eine private Vereinigung nach Artikel 9 Absatz 2 GG zu verbieten wäre. Umgekehrt stellt nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Unschädlich ist auch, wenn die Gemeinschaft es für sich in Anspruch nimmt, aus Glaubens- und Gewissensgründen im Extremfall der staatlichen Rechtsordnung den Gehorsam zu versagen. Schon gar nicht ist eine besondere Loyalität zum Staat erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, dass die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97).

Im Einzelnen geht es einerseits darum, dass die Körperschaft die für sie geltenden Rechtsnormen einhalten muss (Nummer 1), insbesondere soweit durch die Verleihung (wie beim Besteuerungsrecht) staatliche Hoheitsgewalt übertragen wird. Das erfasst nicht nur bewusste Rechtsverstöße, sondern die mit der Verleihung einhergehende rechtliche Möglichkeit, Steuern zu erheben, Beamtenverhältnisse zu begründen oder durch Widmung öffentliche Sachen zu schaffen, erfordert ein Mindestmaß an Fähigkeit und Bereitschaft zu geordnetem verwaltungsmäßigem Handeln. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch das Verhalten der Gemeinschaft im Verleihungsverfahren zu würdigen sein. Andererseits muss die Körperschaft abseits der für sie geltenden Rechtsnormen bestimmte allgemein geltende Prinzipien achten (Nummer 2).

Die Darlegungs- und Feststellungslast für die fehlende Rechtstreue trifft das Land.

Zu § 4

Es ist nicht erforderlich, dass die Gemeinschaft bereits (beispielsweise als eingetragener Verein) rechtlich organisiert ist. Umgekehrt kommen Fälle vor, in denen die Interessen einer Gemeinschaft zwar von einer juristischen Person vertreten werden, diese aber nicht selbst zur Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, sondern neben ihr fortbestehen soll. Um den Verfahrensgegenstand zu klären und wegen der weitreichenden Folgen für den Rechtsverkehr muss sich bereits aus dem Antrag ergeben, ob in Folge der Verleihung eine neue juristische Person mit Körperschaftsrechten entstehen soll oder ob eine bestehende juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft im Wege des Statuswechsels Körperschaftsrechte erhalten soll (Absatz 1).

Hiervon hängt auch ab, ob der Antrag vom organschaftlichen Vertreter zu stellen ist oder es einer Bevollmächtigung der hinter der Gemeinschaft stehenden Menschen bedarf (Absatz 2).

Mit dem Antrag sind verschiedene Dokumente einzureichen (Absatz 3). Der Umfang entspricht der gegenwärtigen, zwischen den Ländern abgestimmten Praxis und ergibt sich aus dem Zweck, Tatsachenmaterial für die Prognoseentscheidungen über Gewähr der Dauer und Rechtstreue vorliegen zu haben. Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass detaillierte Informationen über die Mitglieder Rückschlüsse auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zulassen würden (Art. 9 DSGVO). In Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis werden daher unter Nummer 6 nur anonymisierte Mitgliederdaten verlangt. Eine unmittelbare Überprüfung der übersandten Statistiken etwa durch Nachfragen bei den (angeblichen) Mitgliedern ist auch bislang nicht erfolgt und wäre rechtlich und praktisch nur schwer umsetzbar. Entsprechend ist die Regelung weder als Ermächtigung noch gar als Verpflichtung der Antragsteller zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausgestaltet. Vielmehr sind Daten, soweit sie bei der Gemeinschaft wie typischerweise ohnehin vorliegen, ohne Personenbezug (anonymisiert) vorzulegen. Die Statistiken können in der Folge mittelbar überprüft werden, indem sie mit Angaben zur Finanzierung und zum religiösen Leben verglichen werden.

Die mit dem Antrag zu übermittelnden Informationen sind nicht abschließend zu verstehen, sondern können Ansatz für weitere Ermittlungen des Sachverhalts sein. Der Gemeinschaft kann insbesondere aufgegeben werden, weitergehende Fragen zu beantworten oder Nachweise vorzulegen.

Die Praxis zeigt, dass sich die Antragsverfahren oft über lange Zeit hinziehen. Mitunter sind die vorgebrachten Informationen möglicherweise überholt, bis die Gemeinschaft ergänzend vorgetragen hat. Absatz 3 regelt die Nachforderung von bereits erteilten Informationen und nimmt insbesondere Rücksicht darauf, dass die Bestätigung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann.

Zu § 5

Für das Antragsverfahren bedürfen lediglich einzelne Fragen einer ausdrücklichen Regelung:

Da eine Verleihung von Körperschaftsrechten gewisse Wirkungen auch für andere Länder hat und die dortigen Behörden binden kann (vgl. § 6), müssen diese gemäß der bisherigen Praxis frühzeitig informiert werden (Absatz 1). Die abschließende Entscheidung ergeht dann im Benehmen mit den anderen Ländern (Absatz 3).

Insbesondere im Hinblick auf die Rechtstreue der Gemeinschaft kann es im Verwaltungsverfahren erforderlich sein, auf die Erkenntnisse anderer Behörden zurückzugreifen. In Betracht kommen beispielsweise Stellungnahmen von Justiz- und Innenministerium oder Landesamt für Verfassungsschutz. Mitunter ist unklar, ob sich Gemeinschaften von bestehenden wirksam abgespalten haben oder ihre Akteure eigenmächtig auftreten; dann bestehen regelmäßig Unklarheiten, wem die Mitglieder richtigerweise zuzuordnen sind. Das aufzuklären, ist wichtig, um die Gewähr der Dauer beurteilen zu können, und damit das Land nicht die Rechte der bestehenden Gemeinschaft verletzt. Deshalb muss diese Gemeinschaft angehört werden. Ein schützenswertes Interesse, den Verleihungsantrag geheim zu halten, besteht demgegenüber nicht (Absatz 2).

Erfolgt die Verleihung in der Weise, dass sie den Statuswechsel einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft bewirkt (vgl. Einzelbegründung zu § 4), so kann der bisherige Rechtsträger in einem entsprechenden Register eingetragen sein. Häufig handelt es sich um eingetragene Vereine, die Körperschaftsrechte anstreben. Mit der Verleihung wird dann das Vereinsregister unrichtig, weil der eingetragene privatrechtliche Verein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft umgewandelt ist. Ein Rechtsträger kann nämlich nur entweder privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert sein. Das ist dem registerführenden Gericht von Amts wegen mitzuteilen, um den Rechtsverkehr zu schützen und widersprüchliche staatliche Verlautbarungen auszuschließen (Absatz 4). Nicht gemeint sind hiermit Folgeänderungen in anderen Registern, beispielsweise eine vorhandene Eintragung des Vereins als Eigentümer im Grundbuch oder Schiffsregister. Inwieweit solche Eintragungen zu berichtigen sind und wer das zu veranlassen hat, ergibt sich aus dem jeweiligen Registerrecht. All das betrifft aber lediglich die Gemeinschaft selbst, nicht hingegen ihre etwa bestehenden Untergliederungen. Will die Gemeinschaft auch ihnen abgeleitete Körperschaftsrechte verschaffen, so bedarf es der Anerkennung (§ 10). Für eine in der Folge notwendige Berichtigung von Registern, zu denen die Untergliederungen angemeldet sind, ist dann die Gemeinschaft selbst verantwortlich.

Im Übrigen richtet sich das Verleihungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen. So können etwa nach § 26 LVwVfG Sachverständige zugezogen werden.

Zu § 6

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die mit der Verleihung verbundene Rechtsfähigkeit in dem Sinne unteilbar, dass sie über das verleihende Land hinaus für das gesamte Bundesgebiet wirkt. Die Ausübung der verliehenen Körperschaftsrechte in anderen Ländern bedarf aber der zusätzlichen Verleihung im dortigen Landesgebiet (sog. Zweitverleihung). Typischer Anwendungsfall ist, dass eine Gemeinschaft, deren Gebiet sich über mehrere Länder erstreckt, eine öffentlich-rechtliche Gemeinde in einem anderen als dem Sitzland errichten oder ihre dortigen Mitglieder besteuern will. Dann muss die Gemeinschaft selbst (nicht ihre Gemeinde, deren Status in Teil 2 geregelt wird) im Wege der Zweitverleihung Körperschaftsrechte in Baden-Württemberg ausüben dürfen. Für

diesen ergänzenden Verleihungsanspruch gilt an sich nichts anderes als für die Erstverleihung. Die Pflicht zu bundesfreundlichem Verhalten gebietet aber, dass die Länder ihre jeweilige Prüfung nicht völlig losgelöst von den in den anderen Ländern gewonnenen Ergebnissen durchführen, sondern diese angemessen berücksichtigen. Das gilt aber nur, soweit das verleihende Land einen Sachverhalt überhaupt geprüft hat und insbesondere nicht bei zwischenzeitlich eingetretenen tatsächlichen Änderungen.

Zu § 7

Bislang nicht gesetzlich geregelt ist die Entziehung der Körperschaftsrechte. Dadurch wird die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit der bisherigen Körperschaft des öffentlichen Rechts beendet und die öffentlich-rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Gemeinschaft enden.

Diese sehr weitreichenden Folgen sind vergleichsweise unproblematisch, wenn die Gemeinschaft sie selbst wünscht. Ebenso liegt die Sache, wenn die vermeintlich mitgliedschaftlich verfasste Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nur noch die leere Hülle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, weil ihr dauerhaft jede mitgliedschaftliche Basis fehlt oder sie gar keine Religion bzw. Weltanschauung mehr pflegt. Verlegt sie ihren Sitz aus dem Geltungsgebiet des Grundgesetzes, kann sie von vornherein keine verliehenen Rechte mehr ausüben. In diesen Fällen wird das Ermessen regelmäßig dahingehend reduziert sein, die Entziehung ohne Weiteres (ggf. klarstellend) auszusprechen.

Schwieriger liegen die Dinge, wenn sich die Prognose zur Gewähr der Dauer oder Rechtstreue – ggf. auch erst nach langer Zeit – unterhalb dieser Grenze als unrichtig herausstellt. Beispielsweise kann der Mitgliederbestand lediglich im Schwinden begriffen sein, die Gemeinschaft ist in Folge nicht besetzter Ämter ggf. auch nur vorübergehend handlungsunfähig, es tritt eine Überschuldung ein usw. Dann sind bei einer Entscheidung beispielsweise das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinschaft zu beachten, die Religionsfreiheit der (verbliebenen) Mitglieder, die Rechte von Beschäftigten, die Ansprüche von Gläubigern und die Interessen des Rechtsverkehrs. Mitunter werden auch mildere Mittel in Betracht kommen, die zuvor auszuschöpfen sind, oder es soll abgewartet werden, ob sich die

Vermögensverhältnisse wieder bessern. Was die Gewähr der Dauer angeht, mag es auch untunlich sein, den Niedergang einer Gemeinschaft durch Entziehung der Körperschaftsrechte zu beschleunigen anstatt einfach zuzuwarten, wie sich der Mitgliederbestand weiter entwickelt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wird in solchen Fällen eine umfassende Abwägung notwendig.

Entsprechend werden die Fälle der Zweitverleihung behandelt, wenn es also nur um die Ausübung der Körperschaftsrechte im Landesgebiet geht (Absatz 2).

Verlegt die Gemeinschaft ihren Sitz in ein anderes Land, so werden die dortigen Behörden zuständig. Eine Entziehung kommt dann lediglich noch im Hinblick auf die Ausübung der Körperschaftsrechte im Landesgebiet in Betracht, was Absatz 3 regelt. Die Entziehung für das Landesgebiet wäre aber treuwidrig, wenn die Gemeinschaft sogleich wieder Anspruch auf Zweitverleihung der Körperschaftsrechte hätte.

Artikel 137 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 WRV ordnet für bestehende Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an, dass sie Körperschaften des öffentlichen Rechts „bleiben“, „soweit sie solche bisher waren“. Die Reichweite dieser Bestimmung, die auch die traditionellen großen Kirchen und die israelitischen Religionsgemeinschaften erfasst, ist im Einzelnen umstritten. Eine Gemeinschaft ohne Mitglieder wird auch verfassungsrechtlich nicht mehr als Körperschaft anzusehen sein. Auch einer Entziehung auf eigenen Antrag dürfte die Verfassung nicht entgegenstehen. Jedenfalls kommt eine Entziehung nicht in Betracht, soweit sie danach verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist. Das stellt Absatz 4 der Vorschrift klar.

Zu § 8

Mit Wirksamwerden der Entziehung unterliegt die Gemeinschaft nicht mehr dem öffentlich-rechtlichen Regelungsregime. Sie ist keine juristische Person des öffentlichen Rechts mehr, ihre Ordnungen hören auf, öffentliches Recht zu sein. Öffentlich-rechtliche Handlungsformen stehen ihr nicht mehr zur Verfügung. Mangels einer dritten Variante sind sie und ihre Handlungen ab dann nur noch nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das wird in Absatz 1 ausgesprochen.

Was das im Einzelnen bedeutet, lässt sich abstrakt nicht bestimmen und ist in den Konsequenzen bislang vielfach nicht geklärt. Insbesondere kann die Körperschaft des öffentlichen Rechts Rechtsinstitute geschaffen haben, für die das Zivilrecht keine Entsprechungen bereithält. So kann sich die Frage stellen, was an die Stelle ihrer durch Organisationsakt geschaffenen Unterverbände, öffentlich-rechtlicher Dienst- und Treueverhältnisse zu Geistlichen, Kirchenbeamten usw. oder öffentlich-rechtlicher Dienstbarkeiten an gewidmeten Gebäuden treten soll. Auch die Rechte Dritter können beeinträchtigt werden, wenn die Rechtsnachfolge unklar ist oder Sachen herrenlos werden. In allen diesen Konstellationen kann sich unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls die Notwendigkeit ergeben, die Rechtsfolgen der Entziehung klarzustellen oder gegenüber den Betroffenen auszugestalten (Absatz 2).

Zu § 9

Die Entscheidung über den Verleihungsantrag (und die Entziehung) ist ein Verwaltungsakt. Eine Verleihung durch den parlamentarischen Gesetzgeber wäre dagegen ausgeschlossen, weil der Akt seiner Funktion nach rechtlich gebundenes Verwaltungshandeln ist (BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11).

Die Form der Verleihung war bislang nicht ausdrücklich geregelt. Der im bisherigen § 64 württ. Gesetz über die Kirchen vorausgesetzte „Beschluss des Staatsministeriums“ hat von vornherein nur für das ehemals württembergische Landesgebiet gegolten und ist, da ein württembergisches Staatsministerium als Kollegialorgan nicht mehr existiert, zunächst als Beschluss, dann lediglich noch als unter Umständen erforderlicher mündlicher Bericht im Ministerrat verstanden worden.

Die Verleihung wurde gegenüber der jeweiligen Gemeinschaft in Form einer Urkunde ausgesprochen. Diese bisherige Praxis soll festgeschrieben werden (Absatz 1). Die Verleihungsurkunde kann persönlich übergeben oder in geeigneter Weise übersandt, insbesondere (um die Bekanntgabe und ihren Zeitpunkt zu dokumentieren) zugestellt werden. Für die Entziehung ist keine bestimmte Form vorgesehen, vielmehr kann der Verwaltungsakt nach den allgemeinen Regeln erlassen und der Körperschaft des öffentlichen Rechts bekanntgegeben (notfalls öffentlich zugestellt) werden.

Wird dem Verleihungsantrag stattgegeben (oder der Körperschaftsstatus entzogen), so hat das nicht nur Wirkungen für die Gemeinschaft selbst, sondern vielfältige Folgen für den Rechtsverkehr und die Behörden der anderen Länder (vgl. §§ 5, 6 und § 8). Wie bislang soll daher die Verleihung (und entsprechend die Entziehung) im Gesetzblatt veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu der einzelfallbezogenen Veröffentlichung des Tenors einer Verleihungs- oder Entziehungsentscheidung soll künftig auch eine jeweils zu aktualisierende Auflistung aller öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften veröffentlicht werden, die in Folge Erst- oder Zweitverleihung Körperschaftsrechte im Landesgebiet ausüben können (Absatz 2). Bislang ist im Kultusministerium darüber nur eine verwaltungsinterne Liste geführt worden. Andere Ressorts haben für ihre Zwecke teils eigene Listen veröffentlicht. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt es nämlich kein staatliches Register, das zu schaffen auch unverhältnismäßig aufwändig wäre. Für den Rechtsverkehr wie die staatlichen Behörden ist es aber wegen einer Vielzahl an den Status anknüpfender Rechtsfolgen von großer Bedeutung, über den aktuellen Bestand der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Auskunft erhalten zu können (für Publizität hinsichtlich ihrer Untergliederungen sorgen bereits die Vorschriften zu deren An- und Aberkennung, vgl. §§ 10 ff.). Das erfolgt künftig – mit deklaratorischer Wirkung – im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kultusministeriums, gegenwärtig dem Amtsblatt „Kultus und Unterricht“. Auf diese Weise ist künftig übersichtlich und aktuell zu erkennen, welche Gemeinschaften im Landesgebiet Körperschaftsrechte ausüben können. Bislang bestehende nicht-amtliche Auflistungen und Zusammenstellungen in Verwaltungsvorschriften können im Gegenzug weitgehend entfallen. Das betrifft zunächst diejenigen Gemeinschaften, die bei Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Gleich behandelt werden die – lediglich altrechtlich bestehenden – öffentlich-rechtlichen religiösen Genossenschaften (vgl. Einzelbegründung zu § 1). Aufgrund des Alters der Verleihungsakte und der teils kriegsbedingt fehlenden Akten treten mitunter Akteure auf, die geltend machen, altrechtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sein, ohne dass das dem Land bekannt wäre. Sie haben daher ihre Aufnahme in die Auflistung anzustreben (vgl. § 17 Absatz 2).

Die Regelung ist nicht abschließend und steht insbesondere Hinweisen gegenüber anderen Ministerien auf die veränderte Rechtslage nicht entgegen. So entspricht es beispielsweise der Verwaltungspraxis, dass das Innenministerium auf erfolgte Verleihungen aufmerksam gemacht wird, damit die Meldebehörden entsprechend informiert und ggf. eine Änderung der bundeseinheitlichen Religionsschlüssel, die in der Anlage 2 zum Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) aufgeführt sind, initiiert werden kann.

Zu Teil 2

Im Anschluss an den Erwerb und Verlust von Körperschaftsrechten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst, also der obersten Ebene der Gemeinschaften, werden im Folgenden Untergliederungen und ähnliche Einrichtungen behandelt, denen abgeleitete Körperschaftsrechte zukommen können. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, sind aber hier an thematisch passender Stelle zusammengefasst, im Wortlaut an den heutigen Sprachgebrauch angepasst und neu strukturiert worden.

Zu § 10

Absatz 1 behandelt örtliche und überörtliche Untergliederungen, die nicht nur Körperschaften kirchlichen (bzw. sonst internen) Rechts, sondern zugleich rechtsfähig mit Wirkung für das staatliche Recht sein sollen. Sie übernimmt dafür inhaltsgleich die bisherigen §§ 24 (Kirchengemeinden) und § 24a Absatz 1 (Kirchenbezirke, Dekanatsbezirke) Kirchensteuergesetz und entspricht damit Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg. Es wird allerdings nun darauf verzichtet, die einzelnen (teils überholten) Erscheinungsformen von Untergliederungen aufzuzählen, zumal künftig der Bedarf für neue Typen entstehen kann. Von der Regelung erfasst sind beispielsweise örtliche (Kirchen-)Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden, aus Zusammenschlüssen von örtlichen Gemeinden gebildete Kirchenbezirke, Dekanatsbezirke, Stadtkapitel sowie die Landkapitel aus dem bisherigen, für das gesamte Landesgebiet geltenden § 5 württ. Gesetz über die Kirchen.

Die Regelung bestimmt, wie das Land an der Entstehung solcher Untergliederungen mitwirkt. Zu den Körperschaftsrechten der Religions- bzw.

Weltanschauungsgemeinschaften gehört insbesondere die Organisationsgewalt. Sie gibt den korporierten Gemeinschaften die Befugnis, Untergliederungen zu bilden, und zwar gerade solche mit öffentlich-rechtlichem Status. Wie das Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und den von ihr gebildeten Untergliederungen ausgestaltet ist, insbesondere welche Selbstständigkeit der Untergliederung zukommen soll, bestimmt die Gemeinschaft nach ihrem Selbstverständnis auf der Grundlage des ihr insoweit zukommenden Selbstbestimmungsrechts. Auch wenn die Befugnis, öffentlich-rechtliche Untergliederungen zu bilden, unmittelbar aus dem Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaft folgt, bedarf es doch der Mitwirkung des Staates, wenn die Untergliederung im Bereich der weltlichen Rechtsordnung rechtlich wirksam handeln soll. Die Zuerkennung der Körperschaftsrechte ist damit ebenso wie deren Aberkennung (vgl. § 12 Absatz 1) staatliche Mitwirkung an einem Organisationsakt der Gemeinschaft, der inhaltlicher Überprüfung durch staatliche Behörden auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaft entzogen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08.01.2009 – 7 B 42/08). Diese staatliche Mitwirkung wird wie im bisherigen Recht als Anerkennung gegenüber der Gemeinschaft geregelt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt dann durch die Gemeinschaft. Wie bei der Verleihung an die Gemeinschaft selbst ist auch im Anerkennungsverfahren klarzustellen, ob die neue Körperschaft neben einen etwaigen bisherigen Rechtsträger (z.B. eingetragenen Verein auf örtlicher Ebene) tritt, oder ob der bisherige Rechtsträger in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt wird. Diese Entscheidung muss die Gemeinschaft widerspruchsfrei treffen, denn unterschiedliche zeitgleiche Rechtsformen schließen sich für ein Rechtssubjekt gegenseitig aus.

Absatz 2 erfasst kirchliche bzw. weltanschauliche Zweckverbände und tritt an die Stelle des bisherigen § 24a Absatz 2 Kirchensteuergesetz, der nur Zusammenschlüsse „aus mehreren Kirchenbezirken“ als „kirchliche Bezirksverbände“ nannte. Weitergehend sind aber schon bisher nach Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg allgemein „kirchliche Verbände“ erfasst gewesen. Vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts und der Gleichbehandlung soll die Vorschrift daher im Einklang mit der bisherigen Praxis einheitlich weit gefasst werden. Entscheidend ist, dass (ähnlich den kommunalen Zweckverbänden) nur bestimmte Zwecke verfolgt

werden sollen. Betroffen sind kirchliche Rechenzentren, Verwaltungszweckverbände, Diakonieverbände und ähnliche Einrichtungen, zu denen sich beispielsweise Kirchengemeinden und -bezirke zusammenschließen. Anstelle der bisherigen Bezeichnung der staatlichen Mitwirkung als „Verleihung“ wird nun – wie in Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg – aus systematischen Gründen und zur Vermeidung von Missverständnissen einheitlich der Begriff der „Anerkennung“ aus Absatz 1 verwendet. Die Anerkennung spricht das Kultusministerium wie bisher im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Ministerium aus.

Dass die Gemeinschaft die Anerkennung bekannt macht (Absatz 3), entspricht der bisherigen Rechtslage und Praxis, war bislang aber nur für Änderungen im Bestand (vgl. § 11) in § 24 Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz ausdrücklich geregelt.

Zu § 11

Die Veränderung bestehender Untergliederungen und Zweckverbände mit Körperschaftsrechten durch Organisationsakt der Gemeinschaft wird nun in einem eigenen Paragraphen geregelt, sodass die bisherigen Verweisungen (§ 24 Absatz 3, § 24a Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz) entbehrlich werden. Die Gemeinschaften treffen demnach weiterhin Anhörungs- (Absatz 1), Mitteilungs- und Bekanntmachungspflichten (Absatz 2). Stets geht es um Veränderungen z.B. von Namen oder Gebiet der bisherigen Körperschaft, die weder neue juristische Personen entstehen lassen noch bestehende untergehen lassen. Andernfalls handelt es sich daneben um Anerkennung (§ 10) oder Aberkennung (§ 12).

Zu § 12

Die Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die jeweilige Gemeinschaft bedarf spiegelbildlich zur Anerkennung der staatlichen Mitwirkung. Diese in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sogenannte Aberkennung war bislang nur in Artikel 5 Absatz 2 Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs ausdrücklich geregelt und wird nun für alle Gemeinschaften in Absatz 1 verankert.

Der Verlust abgeleiteter Körperschaftsrechte ist darüber hinaus eigenständig zu regeln (Absatz 2), wenn er nicht durch Organisationsakt der Gemeinschaft erfolgt. Insoweit ist denkbar, dass die Gemeinschaft eine Untergliederung ausschließt (bzw. deren „Austritt“ billigt), ohne sie zugleich aufzulösen (sonst Aberkennung nach Absatz 1), oder dass die Gemeinschaft selbst die Körperschaftsrechte zumindest im Landesgebiet verliert. Dann entfällt der Körperschaftsstatus der Untergliederung ohne Weiteres, weil diese nur von der Gemeinschaft abgeleitete Körperschaftsrechte innehatte. Eine öffentliche Bekanntmachung hat dann nur noch klarstellenden Charakter, kann aber zum Schutz des Rechtsverkehrs geboten sein. Weil in solchen Situationen eine Bekanntmachung durch die Gemeinschaft nicht gesichert ist, kann auch das Ministerium sie im amtlichen Bekanntmachungsblatt, gegenwärtig dem Amtsblatt „Kultus und Unterricht“, veranlassen.

Zu § 13

Die Vermögenszuordnung als materiellrechtliche Folge von Verschmelzung, Teilung, Gebietsänderung, Abtrennung, Auflösung usw. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften regeln die Gemeinschaften in den Grenzen des Selbstbestimmungsrechts (Artikel 137 Absatz 3 WRV) wie schon bisher selbst (nach Kirchenrecht, billigem Ermessen oder Einigung der beteiligten Rechtsträger, soweit das kirchenrechtlich vorgesehen ist). Inwieweit eine Einigung der beteiligten Rechtsträger wirksam ist, bestimmt sich dementsprechend auch nach den Ordnungen der Gemeinschaft. Diese bislang nur in § 3 Absatz 3 württ. Gesetz über die Kirchen niedergelegte Klarstellung wird in verallgemeinerter Form hierher übernommen.

Zu § 14

Die Vorschrift ersetzt die sehr ausführlichen, dogmatisch und gerichtsverfassungsrechtlich überholten Regelungen der §§ 57 ff. württ. Gesetz über die Kirchen. Die betroffenen Kirchen haben aber ein Interesse daran, dass die wesentlichen Grundsätze des bisherigen Rechts weiterhin festgehalten sind. Da diese Grundsätze verallgemeinerbar sind, geschieht das im für das ganze Landesgebiet geltenden KStatusG. Wenn und soweit die Gemeinschaften die Möglichkeit geschaffen haben, Rechtsstreitigkeiten von einem kirchlichen Gericht beurteilen zu lassen, und somit die Gelegenheit besteht, die Streitigkeit im Einklang

mit dem kirchlichen Selbstverständnis beizulegen, gebietet die verfassungsrechtlich geschuldete Rücksichtnahme gegenüber diesem Selbstverständnis den staatlichen Gerichten, nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und in Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs jedenfalls nicht vor Erschöpfung des insoweit gegebenen kirchlichen Rechtswegs zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. September 1998 – 2 BvR 1476/94).

Zu § 15

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können, auch wenn sie nur privatrechtlich organisiert sind, Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz haben. Entsprechend ergeben sich Mitwirkungsrechte in der Lehrkräfteausbildung an Hochschulen (Artikel 10 und Artikel 19 Absatz 2 Landesverfassung) und bei der Beauftragung von Religionslehrkräften (§§ 96 bis 99 SchG). Schließlich lassen die Gemeinschaften Schulbücher für den Religionsunterricht zu (vgl. auch § 1 Absatz 3 Satz 2 Schulbuchzulassungsverordnung).

Gemäß der Zielsetzung, einer Zersplitterung der religiösen Landschaft vorzubeugen, soll die bereits gelebte Möglichkeit gesetzlich verankert werden, dass mehrere Gemeinschaften ihre Mitwirkungsrechte gemeinschaftlich durch spezielle Einrichtungen ausüben können. Das garantiert eine erhöhte Verwendungsbreite der Lehrkräfte, reduziert die Zahl der Ansprechpartner für Hochschulen und Schulverwaltung und erleichtert die Unterrichtsorganisation. Die Vorschrift zielt vor allem auf die orthodoxen Kirchen, Gemeinschaften mit mehreren Landesverbänden und den muslimischen Bereich ab. Beispielsweise haben unterschiedliche orthodoxe Kirchen in der Vergangenheit die Zuständigkeiten für den von ihnen getragenen orthodoxen Religionsunterricht an die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland mit ihren Länderbeauftragten übertragen.

Im Einklang mit der Kommentarliteratur wird klargestellt, dass der zu enge Wortlaut der Landesverfassung („Kirche“ bzw. „Kirchenleitung“) wegen der bundesverfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungen auf andere Gemeinschaften zu erstrecken ist.

Keine Vorgaben sollen zur Rechtsform einer solchen Einrichtung gemacht werden. Hier kommen beispielsweise Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Stiftungen des privaten oder öffentlichen Rechts in Betracht. Wer in den Gemeinschaften zur Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter zuständig ist und welche Kompetenzen diese Personen bei der Zusammenarbeit haben, unterliegt der verfassungsmäßigen Selbstbestimmung und wird daher nicht vorgegeben (Absatz 1).

Zwar handelt es sich (selbst dann, wenn das Land an der Errichtung der Einrichtung beispielsweise als Stiftungsbehörde formal mitwirkt) bei den Ämtern einer solchen Einrichtung um Ämter, die „ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde“ verliehen werden (Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV). Die Amtsträgerinnen und Amtsträger müssen aber die Anforderungen erfüllen, die auch an die dahinterstehenden Gemeinschaften anerkanntermaßen zu stellen sind, um „Religionsgemeinschaft“ im Sinne des Artikel 7 Absatz 3 GG zu sein. Demnach müssen sie (vgl. BeckOK GG/Germann, 55. Ed. 15.5.2023, GG Art. 7 Rn. 56.2) die Fähigkeit haben, in geordneter und verlässlicher Form die „Grundsätze“ des Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG zu formulieren und zur Umsetzung mit dem Staat und seinen Schulen zusammenzuarbeiten, und die Gewähr bieten, dass sie die pädagogischen und rechtlichen Standards des staatlichen Schulunterrichts wahren. Dann lässt es sich aber rechtfertigen, dass auch in den Organen der Einrichtung nur Personen verantwortlich tätig sein dürfen, die nach ihrer Vorbildung die Fähigkeit zur geordneten und verlässlichen Zusammenarbeit mitbringen und die Gewähr bieten, die staatliche Rechtsordnung zu achten (Absatz 2).

Zu Teil 3

In den Schlussbestimmungen sind Vorschriften zusammengefasst, die sich nicht unmittelbar den ersten beiden Teilen zuordnen lassen, sowie Übergangs- und Bußgeldvorschriften.

Zu § 16

Die Vorschrift übernimmt weitgehend den bisherigen § 25 Kirchensteuergesetz.

Nach Artikel 137 Absatz 3 WRV sind alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unabhängig von ihrer Rechtsform Träger des

Selbstbestimmungsrechts. Soweit die Gemeinschaften öffentlich-rechtlich organisiert sind, können sie daher öffentlich-rechtliche Normen für sich und ihre Einrichtungen erlassen. Das ist im Interesse des Rechtsverkehrs auch erforderlich, soweit es um Vertretung und Wirtschaftsführung geht, denn das staatliche Recht hält insoweit – anders als für privatrechtliche Vereinigungen – keine Normen vor.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und um eine Verwechslung mit den andersartigen Vereins- oder Stiftungssatzungen zu vermeiden, werden diese Normen des gemeinschaftlichen autonomen Rechts (Kirchenrecht) nicht mehr als „Satzungen“ bezeichnet, sondern als „Ordnungen“. Angepasst wird der Wortlaut gegenüber dem bisherigen § 25 Kirchensteuergesetz auch insoweit, als es nicht um die „rechtsgeschäftliche“ Vertretung im Sinne einer auf Vollmacht beruhenden Vertretungsmacht geht, sondern um die organschaftliche Vertretung im Rechtsverkehr.

Diese Ordnungen sind dem Ministerium mitzuteilen (Absatz 1). Hinsichtlich der besonders wichtigen Vertretungsregelungen steht dem Ministerium wie bisher ein Widerspruchsrecht zu. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige Monatsfrist eine fachgerechte Prüfung nicht immer zulässt, weshalb die Verschweigungsfrist für den Widerspruch (Absatz 2) auf zwei Monate verlängert werden soll. Das Ministerium kann aber bereits vor Fristablauf mitteilen, dass es keinen Widerspruch erheben werde.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Gemeinschaft selbst und ist nur zulässig, soweit das Ministerium nicht widersprochen hat (Absatz 3). Das entspricht § 66 Absatz 2 württ. Gesetz über die Kirchen und weitgehend der bisherigen Praxis.

Zu § 17

Das Gesetz ist zwar im Grundsatz auch auf diejenigen juristischen Personen anwendbar, die bei Inkrafttreten bestanden haben (vgl. aber § 7 Absatz 4). Sie bestehen indes auch dann fort, wenn – wie bei den altrechtlichen religiösen Genossenschaften – nach zwischenzeitlicher Rechtslage keine Verleihung mehr in Betracht käme. Das wird in Anschluss an § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 5 Satz 1 württ. Gesetz über die Kirchen und staatskirchenvertragliche Zusicherungen für

Gemeinschaften, ihre Untergliederungen und religiöse Genossenschaften klargestellt (Absatz 1).

Bislang hat aber schon die Kultusverwaltung und erst Recht der Rechtsverkehr keinen umfassenden Überblick, welche altrechtlichen öffentlich-rechtlichen religiösen Genossenschaften es gibt. Um diese in die vom Kultusministerium zu veröffentlichende Liste nach § 9 Absatz 2 aufnehmen zu können, wird in Absatz 2 eine Mitteilungspflicht an das Kultusministerium begründet. Die Regelung lehnt sich an § 40 StiftG an. Eine Sanktion bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht ist nicht vorgesehen. Es ist zu erwarten, dass die religiösen Genossenschaften die Aufnahme schon aus Eigeninteresse anstreben werden, weil andernfalls ihre Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr eingeschränkt wäre. Die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften selbst sowie das körperschaftlich organisierte Domkapitel zum Hl. Martinus der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind dem Kultusministerium dagegen bekannt, sodass eine vergleichbare Mitteilungspflicht entbehrlich ist.

Zu § 18

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums entspricht der bisherigen Rechtslage. Als fachlich zuständige oberste Landesbehörde ist das Kultusministerium nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 KStatusG.

Zu § 19

Immer wieder geschieht es, dass sich juristische Personen als religiöse oder weltanschauliche Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeben, obwohl sie in Wirklichkeit privatrechtlich organisiert sind. Mitunter treten auch Akteure – offenbar aus dem Reichsbürger- und Selbstverwaltermilieu – auf, die behaupten, für eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft zu handeln, obwohl überhaupt keine juristische Person existiert. Das entwertet die Verleihungsprüfung bzw. die Folgen einer Entzugsentscheidung und ist geeignet, den Rechtsverkehr in die Irre zu führen.

Der Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2, die insoweit nur deklaratorisch und jedenfalls zu Beginn unvollständig sein wird, kommt keine negative Publizität wie Registereintragungen zu. Es gibt weder eine firmenrechtliche Unterlassungspflicht vergleichbar § 37 HGB, noch ist durch das Lauterkeitsrecht eine Verhaltenssteuerung zu erwarten.

Deshalb ist es geboten, ähnlich der Regelung in § 75 LHG eine missbräuchliche Verwendung des Rechtsformzusatzes „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu untersagen (Absatz 1) und als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können (Absatz 2).

Zu Artikel 2

Der Artikel hebt das württ. Evangelische Kirchengemeindegesezt auf.

Alle Gesetze, die die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen regeln (staatskirchenrechtliche Gesetze), sind 1980 bei der Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts pauschal von der Aufhebung ausgenommen worden (§ 2 Nummer 2 Rechtsbereinigungsgesetz). Aus Anlass des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens und in Folge der Übernahme von bisher im Kirchensteuergesetz getroffenen Regelungen ist eine umfassende Rechtsbereinigung veranlasst.

Ausgenommen bleiben Regelungen, die sich auf Staatsleistungen beziehen. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an Religionsgesellschaften können durch die Landesgesetzgebung erst abgelöst werden, wenn der Bund die Grundsätze hierfür aufgestellt hat (vgl. Artikel 138 Absatz 1 WRV). Auch damit lediglich zusammenhängende Rechtsvorschriften wären daher erst aus Anlass einer etwaigen künftigen Ablösung zu bereinigen.

Danach kann zunächst das im Kern auf das Jahr 1887 zurückgehende württ. Evangelische Kirchengemeindegesezt (amtlich: „Evangelisches Kirchengemeindegesezt“) aufgehoben werden. Es hat nur im württembergischen Landesteil gegolten und ist bereits im Jahr 1924 weitgehend außer Kraft getreten. Bislang haben aber noch die Artikel 30 und 31 fortgegolten, die sich mit der Abgrenzung evangelisch-kirchlicher und weltlicher Stiftungen befassen, und die

Artikel 32 bis 49, in denen das Verfahren geregelt ist, nach dem aus Stiftungen mit gemischten, vor allem sozialen Zwecken, das (evangelische oder katholische, vgl. § 76 Absatz 1 Satz 2 württ. Gesetz über die Kirchen) Ortskirchenvermögen auszuscheiden war einschließlich Regelungen mit Bezug zu kommunalen Staatsleistungen. Schließlich galt Artikel 51 fort, der die Abgrenzung ortskirchlicher und staatlicher Befugnisse betraf.

Aufzuheben ist – wie die Parallelvorschrift in Artikel 22 württ. Katholisches Pfarrgemeindegesetz – Artikel 30 württ. Evangelisches Kirchengemeindegesezt, weil er seit Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) ohne Anwendungsbereich ist. Die Regelungen in Kirchen- bzw. Pfarrgemeindegesetz haben – bezogen auf den württembergischen Landesteil und das ursprüngliche Inkrafttreten dieser Gesetze, die am 4. Juli 1887 verkündet worden sind (RegBl. 1887, S. 237 bzw. S. 272) – Definitionen enthalten, welche örtlichen Stiftungen als (evangelische oder katholische) kirchliche anzusehen waren. Die Funktion der Regelungen hat aber inzwischen § 29 Absatz 1 StiftG übernommen. Für (im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StiftG im Jahr 1977) bereits bestehende Stiftungen bestimmt nämlich § 29 Absatz 1 StiftG, dass Stiftungen, die nach (bezogen auf das Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes) bisherigem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen waren, und Anstalten, die nach bisherigem Recht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen galten, auch kirchliche Stiftungen im Sinne des heutigen Stiftungsgesetzes sind. § 29 Absatz 1 StiftG verweist damit auf das im Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes geltende Recht. Durch diesen Verweis ist es unerheblich, ob die so in Bezug genommenen Gesetze formal weitergelten, später geändert oder aufgehoben werden – maßgeblich ist allein die frühere Rechtslage. Demnach hätten die gesetzlichen Definitionen kirchlicher Stiftungen für das württembergische Rechtsgebiet schon seinerzeit ebenso entfallen müssen, wie die ähnlichen Regelungen in § 3, 5 des badischen Stiftungsgesetzes durch § 45 Nummer 1 Buchstabe a StiftG aufgehoben worden sind. Offenbar sind die württembergischen Sonderregelungen in Kirchen- und Pfarrgemeindegesetz aber übersehen worden. Die Aufhebung wird daher nachgeholt. Ungeachtet dessen bleiben nach § 29 Absatz 1 StiftG evangelische und katholische kirchliche Stiftungen für das württembergische Rechtsgebiet weiterhin alle diejenigen, die es nach Artikel 30 württ. Evangelisches Kirchengemeindegesezt oder Artikel 22 württ. Katholisches

Pfarrgemeindegesetz waren und diese Eigenschaft nicht bereits bis 1977 verloren hatten.

Entfallen können die Regelungen zum Ausscheidungsverfahren, nämlich Artikel 31 bis 41, 46, 48 und 49 württ. Evangelisches Kirchengemeindegesezt. Auch die Kirchen gehen davon aus, dass diese Ausscheidung inzwischen überall erfolgt ist. Diese Aufhebung entfaltet mit Inkrafttreten der Rechtsbereinigung lediglich Wirkung für die Zukunft („ex nunc“). Hingegen greift sie nicht rückwirkend in abgeschlossene Vorgänge ein. Rechtsfolgen, die durch aufgehobene Vorschriften oder mit deren Hilfe bereits herbeigeführt worden sind, werden daher durch die Aufhebung nicht berührt. Wie stets bleibt das einmal gesetzte Recht also unabhängig von seiner zukünftigen Geltung für die in seinen Anwendungszeitraum fallenden Sachverhalte und Rechtsverhältnisse maßgeblich und darauf anwendbar (vgl. § 4 RBerG).

Die Vorschriften Artikel 42 bis 45 und 47 württ. Evangelisches Kirchengemeindegesezt werden redaktionell angepasst ins württ. Gesetz über die Kirchen übernommen (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 4 Nummer 31).

Artikel 51 württ. Evangelisches Kirchengemeindegesezt hat kirchliche und staatliche Befugnisse im örtlichen Raum voneinander abgegrenzt. Die Regelung kann entfallen, weil die vorgenommene Abgrenzung ohnehin der heutigen Rechtslage entspricht.

Zu Artikel 3

Auch das ebenfalls aus dem Jahr 1887 stammende württ. Katholische Pfarrgemeindegesetz (amtlich: „Katholisches Pfarrgemeindegesetz“) ist bis auf die beiden nun aufzuhebenden Artikel schon im Jahr 1924 außer Kraft getreten; ergänzend haben für die katholische Kirche nach § 76 Absatz 1 Satz 2 württ. Gesetz über die Kirchen die Artikel 32 bis 49 und 51 des württ. Evangelischen Kirchengemeindegesezt entsprechend gegolten. Der seit Inkrafttreten des Stiftungsgesezt überholte Artikel 22 württ. Katholisches Pfarrgemeindegesetz ist aufzuheben (vgl. Einzelbegründung zu Artikel 2). Der das Ausscheidungsverfahren betreffende Artikel 23 württ. Katholisches Pfarrgemeindegesetz kann auch hier ersatzlos aufgehoben werden, weil das Verfahren abgeschlossen und die Norm für in

ihren Anwendungszeitraum fallende Sachverhalte und Rechtsverhältnisse ohnehin maßgeblich bleibt.

Zu Artikel 4

Staatskirchenrechtliche Sonderregelungen für den württembergischen Landesteil sind in Folge der Aufhebungen durch Artikel 2 und 3 zukünftig nicht mehr in drei verschiedenen Gesetzen zu finden, sondern zusammengefasst in dem erheblich verkürzten und aktualisierten württ. Gesetz über die Kirchen (amtlich: „Gesetz über die Kirchen“). Das Gesetz stammt aus dem Jahr 1924 und gilt (mit Ausnahme des bisherigen § 5 württ. Gesetz über die Kirchen, vgl. Artikel II Absatz 2 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg) lediglich im württembergischen Rechtsgebiet (ehemalige Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern, ausgenommen die damaligen Landkreise Hechingen und Sigmaringen; vgl. Artikel 94 Absatz 3 Satz 1 LV) und ausschließlich für die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die römisch-katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs. Aufzuheben sind darin zunächst in das Körperschaftsstatusgesetz übernommene oder sachlich überholte Regelungen. Zahlreiche weitere Normen sind aus diesem Anlass sprachlich oder an die veränderten Umstände anzupassen. In das Gesetz überführt werden schließlich die wenigen verbleibenden, zu erhaltenden Regelungen aus dem durch Artikel 2 bzw. 3 aufzuhebenden württ. Evangelischen Kirchengemeindegesezt bzw. württ. Katholischen Pfarrgemeindegesezt. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Da keine weiteren Überschriften gleicher Gliederungsebene bestehen bleiben, kann auch diese Überschrift entfallen.

Zu Nummer 2

Anders als bei Inkrafttreten des Gesetzes gibt es heute mehrere evangelische bzw. katholische Kirchen sowie israelitische Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg. Da sich der räumliche Geltungsbereich nur mittelbar aus dem historischen württembergischen Landesgebiet bei Inkrafttreten ergibt, sollen die

betroffenen Gemeinschaften in § 1 württ. Gesetz über die Kirchen zur Klarstellung namentlich genannt werden. Dass diese Gemeinschaften weiterhin Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergibt sich künftig aus § 17 Absatz 1 KStatusG, sodass der bisherige Absatz 1 entfallen kann.

Entsprechend kann in § 2 württ. Gesetz über die Kirchen der bisherige Absatz 1 zu Gunsten § 17 Absatz 1 KStatusG entfallen, der den Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden festschreibt; die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Der bislang einzig verbliebene Absatz 3 des § 3 württ. Gesetz über die Kirchen wird als § 13 in das neue KStatusG überführt, sodass der Paragraf nun vollständig entfallen kann. Stattdessen wird hierher der bisherige § 48 Absatz 4 württ. Gesetz über die Kirchen mit lediglich redaktionellen Änderungen übernommen.

Zu Nummer 3

§ 4 württ. Gesetz über die Kirchen ist bereits früher aufgehoben worden. § 5 württ. Gesetz über die Kirchen wird nun von §§ 10, 17 Absatz 1 KStatusG erfasst und kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 4

Unter den entfallenden Überschriften hat es bereits bislang keine Paragraphen mehr gegeben bzw. wird es in Folge Aufhebung von § 10 württ. Gesetz über die Kirchen (Nummer 5) künftig keinen Paragraphen mehr geben.

Zu Nummer 5

Von den folgenden Paragraphen ist bislang nur noch § 10 württ. Gesetz über die Kirchen in Kraft gewesen, wonach religiöse Genossenschaften die Rechtsfähigkeit (nur) nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwerben. Dass solchen Vereinigungen keine Körperschaftsrechte verliehen werden können und sie sich demnach privatrechtlich organisieren müssen, ergibt sich bereits im Umkehrschluss aus § 1 KStatusG (vgl. die Einzelbegründung dazu). Da der Begriff der „Genossenschaften“ heute missverständlich ist, hat die Norm auch ihre Klarstellungsfunktion verloren und soll ganz entfallen.

Zu Nummer 6

Unter den entfallenden Überschriften hat es bereits bislang keine Paragraphen mehr gegeben

Zu Nummer 7

In Folge der Streichung vorausgegangener Überschriften ist die Zählung anzupassen.

Zu Nummer 8

§ 48 württ. Gesetz über die Kirchen hat bislang auf längst außer Kraft getretene sammlungsrechtliche Beschränkungen Bezug genommen. Er wird daher in Anlehnung an Artikel 24 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg neu gefasst.

Zu Nummer 9

§ 49 württ. Gesetz über die Kirchen hat die Gebühren für Auszüge aus bzw. für die Vorlage von Kirchenbüchern betroffen, die aus der Zeit vor Schaffung des staatlichen Personenstandswesens stammen. Die in Bezug genommenen Vorschriften sind aber schon lange außer Kraft getreten, sodass das damalige Regelungsbedürfnis nicht mehr besteht.

Zu Nummer 10

Der bisherige Absatz 2 des § 50 württ. Gesetz über die Kirchen sah eine staatliche Genehmigung kirchlicher Gebührensatzungen vor, wenn die Gebührenhöhe abhängig von der Konfessionszugehörigkeit sein sollte. Zwar kann das für kirchliche Friedhofssatzungen noch von Bedeutung sein, doch sind solche Satzungen weder bekannt, noch wurden sie in der noch zu überschauenden Zeit jemals zur Genehmigung vorgelegt. Da eine Ungleichbehandlung, wenn es sie denn gäbe, auch dann noch im Rahmen einer materiellen gerichtlichen Prüfung zu rechtfertigen wäre, kann der formale Genehmigungsvorbehalt künftig entfallen. Die Streichung im einzig verbleibenden Absatz 1 ist redaktioneller Natur (Entfall der in Bezug genommenen Vorschrift).

Zu Nummern 11

In Folge der Streichung vorausgegangener Überschriften ist die Zählung anzupassen.

Zu Nummern 12 und 13

Anstelle der nicht mehr bestehenden württembergischen Oberämter werden die unteren Verwaltungsbehörden (§ 15 Landesverwaltungsgesetz) für zuständig erklärt. Die Bezeichnung des Kultusministeriums wird aktualisiert.

Zu Nummer 14

Der bisherige Absatz 2 des § 53 württ. Gesetz über die Kirchen hat es unter bestimmten Umständen ermöglicht, dass kirchliche Gerichte nicht nur Zeugen und Sachverständige laden und vereidigen durften – was weiter der Fall ist –, sondern die Vereidigung bürgerliche, also für die staatliche Rechtsordnung erhebliche, Wirkung erhält. Diese Wirkung würde sich insbesondere im Strafrecht durch Anwendbarkeit der Aussagedelikte zeigen. Die dafür erforderliche Rechtsverordnung ist aber nicht erlassen worden, und sie soll auch künftig nicht geschaffen werden. Die Ermächtigung wird daher aufgehoben. Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, wonach die kirchlichen Gerichte Zeugen und Sachverständige laden, vernehmen und vereidigen dürfen, jedoch ein Ausbleiben, die Verweigerung von Aussage, Zeugnis oder Eid oder eine Falschaussage im staatlichen Rechtskreis folgenlos bleiben.

Zu Nummer 15

§ 54 württ. Gesetz über die Kirchen hat an das Strafurteil, wonach der Verurteilte die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden, die zusätzliche Wirkung geknüpft, dass der Verurteilte auch am kirchlichen Besteuerungsverfahren nicht mehr mitwirken darf und zudem eine aus dem Kirchenamt folgende staatsrechtliche Stellung verliert. An einer solchen Ausweitung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Nebenfolge besteht kein staatliches Interesse mehr, zumal die Regelung nur für einzelne der Gemeinschaften im Landesgebiet gegolten hat und damit zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führt. Die Regelung wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 16

Gleichermaßen kein staatliches Interesse besteht daran, dass wie in § 56 württ. Gesetz über die Kirchen vorgeschrieben nur deutsche Staatsangehörige am kirchlichen Besteuerungsverfahren mitwirken dürfen und nur für sie staatliche Rechtsfolgen an das kirchliche Amt geknüpft sein können. Die Norm ist zudem unionsrechtlich problematisch und wiederum nur auf wenige der steuererhebenden Kirchen anwendbar. Weil den Kirchen an der Aussage gelegen ist, dass sich aus dem Kirchenamt – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht – auch weiterhin eine bestimmte staatsrechtliche Stellung ergeben kann, wird der Paragraf als Klarstellung in diesem Sinne beibehalten.

Zu Nummer 17

In Folge der Streichung vorausgegangener Überschriften ist die Zählung anzupassen.

Zu Nummer 18

Die ursprüngliche Untergliederung ist wegen der teils schon früher, teils nunmehr erfolgten Aufhebung von Paragrafen entbehrlich.

Zu Nummer 19

§§ 57 und 58 württ. Gesetz über die Kirchen sind durch die Verwaltungsgerichtsordnung überholt, in der Praxis nicht mehr angewandt worden und sollen in § 14 KStatusG aufgehen. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 20

§ 59 hat in überholter Form die Vollstreckung von Entscheidungen der Oberkirchenbehörde über Verpflichtungen kirchlicher Körperschaften bzw. Stiftungen geregelt. Stattdessen wird nun Artikel 27 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg hierher übernommen.

Zu Nummer 21

Unter den entfallenden Überschriften hat es bereits bislang keine Paragrafen mehr gegeben bzw. wird es in Folge Aufhebung von § 62 württ. Gesetz über die Kirchen (Nummer 22) künftig keinen Paragrafen mehr geben.

Zu Nummer 22

§ 62 württ. Gesetz über die Kirchen hat für enumerativ beschriebene Streitigkeiten zwischen politischen und kirchlichen Gemeinden oder Stiftungen aus teils längst aufgehobenen Gesetzen eigene Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren vorgesehen, die durch die verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 40 VwGO) überholt und in der Praxis nicht mehr beachtet worden sind.

Zu Nummer 23

Unter der Überschrift wird es in Folge Aufhebung von § 63 (Nummer 24) künftig keinen Paragraphen mehr geben.

Zu Nummer 24

§ 63 württ. Gesetz über die Kirchen zu Streitigkeiten um die Wirksamkeit kirchlichen Satzungsrechts ist durch die verwaltungsgerichtliche Generalklausel (§ 40 VwGO) überholt und in der Praxis nicht mehr beachtet worden.

Zu Nummer 25

Unter der Überschrift wird es in Folge Aufhebung von § 64 württ. Gesetz über die Kirchen (Nummer 26) künftig keinen Paragraphen mehr geben.

Zu Nummer 26

§ 64 württ. Gesetz über die Kirchen hat einzelne Aspekte der Erstverleihung von Körperschaftsrechten geregelt und ist durch §§ 1 ff. KStatusG überholt.

Zu Nummer 27

Die Überschriften entfallen in Folge weitreichender Änderungen im Gesetz.

Zu Nummer 28

§ 65 württ. Gesetz über die Kirchen hat in einer den heutigen Bestimmtheitsanforderungen nicht mehr genügenden Weise zum Erlass von Verordnungen in Materien ermächtigt, die entweder schon entfallen sind oder nun aufgehoben werden sollen.

§ 66 württ. Gesetz über die Kirchen hat kirchliches Satzungsrecht betroffen, wofür aber neben den Materien des § 16 KStatusG kein relevanter Regelungsgegenstand mehr verbleibt.

Zu Nummer 29

Die Überschrift entfällt in Folge weitreichender Änderungen im Gesetz.

Zu Nummer 30

Die Zuständigkeit des Kultusministeriums (§ 67 württ. Gesetz über die Kirchen) und die Geltendmachung von Rechten durch die Oberkirchenbehörde (§ 68 württ. Gesetz über die Kirchen) werden künftig an anderer Stelle im Gesetz behandelt werden (vgl. Nummer 31).

Zu Nummer 31

In das Gesetz werden als §§ 60 bis 64 unter der neuen Überschrift V. die bisherigen Artikel 42 bis 45 und 47 des durch Artikel 2 aufzuhebenden württ. Evangelischen Kirchengemeindegengesetzes übernommen. Die Regelungen haben bereits bislang entsprechend für die katholische Kirche gegolten (§ 76 Absatz 1 Satz 2 württ. Gesetz über die Kirchen). Hintergrund war das Auseinandertreten kirchlicher und weltlicher Stiftungen auf Ortsebene am Ende des 19. Jahrhunderts. Die dadurch notwendig gewordene Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens aus Stiftungspflegen, aus welchen zuvor sowohl kirchlicher Aufwand als auch Aufwand für die Zwecke der bürgerlichen Gemeinde bestritten worden war, ist inzwischen auch nach Auffassung der Kirchen überall erfolgt. Aus diesem Anlass sind allerdings seinerzeit Regelungen erlassen worden, die insbesondere wegen ihres Einflusses auf kommunale Staatsleistungen bleibende Bedeutung haben können und von der Rechtsbereinigung ausgenommen werden. Sie werden daher inhaltsgleich aus den bisherigen Gesetzen in das württ. Gesetz über die Kirchen überführt. Die neue Zwischenüberschrift und kleinere redaktionelle Änderungen sollen verdeutlichen, dass ungeachtet des neuen systematischen Zusammenhangs der zeitliche Bezugspunkt der Regelungen weiterhin das ursprüngliche Inkrafttreten ist (Verkündung von Kirchen- bzw. Pfarrgemeindegesetzen am 4. Juli 1887), also nicht etwa heute neue Rechtswirkungen oder Umsetzungsbedarf geschaffen werden sollen.

Die Überschrift „Schlussbestimmungen“ wird hierher verschoben.

Darunter bleibt als § 65 württ. Gesetz über die Kirchen die Zuständigkeit des Kultusministeriums angeordnet.

Der bisherige Absatz 2 des § 68 württ. Gesetz über die Kirchen hat auf Rechtsbehelfe Bezug genommen, die schon früher entfallen waren oder nunmehr aufgehoben werden sollen. Er muss daher im neuen § 66 entfallen.

Zu Nummer 32

In Folge der Streichung vorausgegangener Überschriften ist die Zählung anzupassen. Außerdem enthalten die folgenden Paragraphen in Folge Rechtsbereinigung keine Gesetzesänderungen mehr, sodass der Text der Überschrift anzupassen ist.

Zu Nummer 33

Bei den aufzuhebenden §§ 69 und 70 württ. Gesetz über die Kirchen handelt es sich um Änderungsbefehle. Sie haben mit Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes die angestrebten Änderungen der Rechtslage bewirkt und sich damit zugleich erledigt. Sie könnten also selbst dann folgenlos aufgehoben werden, wenn die seinerzeit bewirkten Rechtsänderungen noch geltendes Recht wären, weil durch die Aufhebung der vollzogenen Änderungsvorschriften nicht der jeweilige frühere Rechtszustand wiederauflebt. § 69 württ. Gesetz über die Kirchen hat die Änderung nicht mehr geltender Regelungen betroffen. Das Evangelische Konsistorium ist als Staatsbehörde durch § 70 württ. Gesetz über die Kirchen bereits aufgehoben worden und bleibt ungeachtet der nun erfolgenden förmlichen Aufhebung des erledigten Gesetzesbefehls aufgehoben.

Zu Nummer 34

Auch die Absätze 2 und 3 des § 71 württ. Gesetz über die Kirchen haben solche bereits erfolgten Rechtsänderungen betroffen und werden deshalb aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 regelt dagegen die möglicherweise noch heute relevante Frage, welcher Rechtsschutz dagegen gegeben ist, wenn die evangelische

Oberkirchenbehörde anstelle des früheren staatlichen Konsistoriums ein Baubedürfnis feststellt. Die Norm bleibt daher mit lediglich redaktioneller Änderung erhalten.

Zu Nummer 35

§ 72 württ. Gesetz über die Kirchen kann insgesamt entfallen. Überholt ist die durch Absatz 1 ermöglichte Aufhebung des katholischen Kirchenrats. Absatz 2 hat wiederum eine bereits erfolgte Rechtsänderung betroffen.

Zu Nummer 36

Die in § 73 Absatz 1 württ. Gesetz über die Kirchen vorgesehene Überführung der evangelisch-theologischen Seminare und katholischen Konvikte ist erfolgt und erledigt. Der Paragraph wird dagegen vor allem als Ermächtigung zum Erlass der Seminar-Verordnung weiter benötigt. In der neuen Fassung nimmt die Vorschrift Formulierungen aus Artikel 10 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg auf. Absatz 1 stellt klar, dass die genannten Einrichtungen fortbestehen, Absatz 2 ermächtigt in hinreichend bestimmter Form zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Seminarschulen. Beibehalten wird der Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums in Absatz 3.

Zu Nummer 37

§ 74 Absatz 2 württ. Gesetz über die Kirchen hat sich auf eine nicht mehr in Kraft befindliche Vorschrift bezogen und wird daher aufgehoben. Im verbleibenden Absatz wird die Bezeichnung des Kultusministeriums aktualisiert.

Zu Nummer 38

Die genannten Vorschriften (§§ 78 und 79 württ. Gesetz über die Kirchen sind bereits früher aufgehoben worden) haben erledigte Änderungsbefehle und Verweise auf aufgehobene Vorschriften enthalten. Die Normen werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 39

§ 83 Absatz 1 württ. Gesetz über die Kirchen hat sich auf nicht mehr bestehende denkmalschutzrechtliche Regelungen bezogen und soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 40

§ 84 württ. Gesetz über die Kirchen („Kongregationen“) hat wie der aufzuhebende § 10 württ. Gesetz über die Kirchen die religiösen Genossenschaften betroffen. Sie unterfallen auch dann, wenn die privatrechtliche Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erteilt worden ist, dem bürgerlichen Vereinsrecht. Die formale Aufhebung der klarstellenden Vorschrift ändert daran nichts.

§ 85 württ. Gesetz über die Kirchen wird ins Kirchensteuergesetz übernommen (vgl. Begründung zu Artikel 6 Nummer 8).

§ 86 württ. Gesetz über die Kirchen ist bereits früher aufgehoben worden.

§ 87 württ. Gesetz über die Kirchen hat das ursprüngliche Inkrafttreten des Gesetzes geregelt. Durch Übernahme von Normen aus den Gesetzen über die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden, die schon 1878 in Kraft getreten waren, könnte das für diese Normen nicht geltende Jahr 1924 Missverständnisse auslösen. Der Paragraph wird daher förmlich aufgehoben.

Zu Artikel 5

Auf den durch Artikel 4 Nummer 28 aufgehobenen § 66 Absatz 2 württ. Gesetz über die Kirchen verweist § 5 württ. Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf (amtlich: „Verordnung des Staatsministeriums über die Staatsleistungen zu dem kirchlichen Besoldungs- und Pensionsbedarf“), sodass sich insoweit Anpassungsbedarf ergibt. Die Verordnung ist auf das später außer Kraft getretene Ermächtigungsgesetz vom 24. Dezember 1923 (RegBl. S. 525) gestützt. Nach ihrem § 5 sind dem Kultministerium die Gehalts- und Pensionsordnungen der Pfarrer und Kapläne einschließlich der kirchlichen Vorschriften über die Ermittlung und Festsetzung des „Pfründeinkommens“ bei der Berechnung der Ergänzungszulagen der katholischen Pfarrer und Kapläne vorzulegen, damit das Kultusministerium dagegen Erinnerungen erheben kann. Hintergrund war, dass diese Umstände seinerzeit für die Dynamisierung der Staatsleistungen Bedeutung haben konnten. Das ist nach heutiger Rechtslage nicht mehr der Fall. Zwar sollen mit Staatsleistungen zusammenhängende Rechtsvorschriften von der Rechtsbereinigung ausgenommen

bleiben. In diesem Fall wird die Regelung aber ohnehin seit Jahren nicht mehr angewandt, ist inzwischen für die Staatsleistungen der Sache nach ohne Bedeutung und kann ohne Auslösung unverhältnismäßiger Bürokratie auch nicht mehr durchgesetzt werden. Die Norm wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu Artikel 6

Der Artikel betrifft Änderungen des Kirchensteuergesetzes.

Es handelt sich zunächst um Folgeänderungen durch Erlass des Körperschaftsstatusgesetzes. Durch die Übernahme der Regelungen über die Untergliederungen ins Körperschaftsstatusgesetz ist ein Verweis anzupassen (Nummer 1) und entfallen die bisherigen Paragraphen. Im fünften Abschnitt des Kirchensteuergesetzes (bislang „Sonstige Vorschriften“) bleibt damit lediglich die Regelung zum Kirchenaustritt (§ 26 Kirchensteuergesetz) bestehen.

Der so entstandene Raum wird genutzt, um unter der neuen Abschnittsüberschrift „Mitgliedschaft“ (Nummer 3) auch den in § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Kirchensteuergesetz verwendeten Begriff der Angehörigen von Religionsgemeinschaften zu definieren. Insoweit war bislang nur in § 26 Kirchensteuergesetz negativ geregelt, dass die Wirkung der Mitgliedschaft für den staatlichen Bereich („bürgerliche Wirkung“), also insbesondere für die Kirchensteuerpflicht, durch Austritt (bzw. Übertritt) beendet werden kann.

Ergänzend soll nun in einem neuen § 24 Kirchensteuergesetz (Nummer 4) die sachlich vorgelagerte Klarstellung erfolgen, wie nach der verfassungs- und höchstrichterlichen Rechtsprechung die Mitgliedschaft mit bürgerlicher Wirkung (also mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung) begründet wird. Dem Gebot staatlicher Neutralität im kirchlichen Bereich entspricht es, dass nicht der Staat bestimmen kann, wer einer steuerberechtigten Gemeinschaft angehört. Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit ordnet diese Gemeinschaft vielmehr nach Artikel 137 Absatz 3 WRV als eigene Angelegenheit selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67). Eigene Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Bestimmungen, die den Ein- und Austritt, die mitgliedschaftliche Stellung sowie den Ausschluss von

Glaubensangehörigen regeln (BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2022 – 2 BvR 2467/17, 2 BvR 2468/17, 2 BvR 2469/17). Es sind aber Mitgliedschaftsregelungen denkbar, denen die Wirksamkeit im staatlichen Bereich versagt bleiben muss.

Bürgerliche Wirkungen insbesondere für das Kirchensteuerrecht hat eine Mitgliedschaftsregelung beispielsweise nicht, wenn durch die Regelung die Grundrechte des Mitglieds verletzt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67). Das Grundgesetz verlangt aber nicht, dass der Beitritt zu einer Religionsgemeinschaft durch eine ausdrückliche Beitrittserklärung, wie z.B. im Christentum durch die Taufe, bestätigt wird, sofern nur der Wille des Betroffenen in geeigneter Form Berücksichtigung findet oder finden kann (BFH, Urteil vom 6. Oktober 1993 – I R 28/93).

Der bislang in § 26 Absatz 4 Kirchensteuergesetz geregelte Übertritt zwischen Religionsgemeinschaften wird nun wortlautgleich zum eigenständigen § 25 Kirchensteuergesetz (Nummer 6).

Die Aufhebung von § 9 Absatz 4 Kirchensteuergesetz (Nummer 2) legalisiert die bisherige Verwaltungspraxis. Die bislang vorgesehenen Übersichten zur Verwendung der Kirchensteuern durch die jeweiligen Gemeinschaften sind in den letzten Jahren nicht mehr an das Kultusministerium übersandt worden. Da Steuern keiner Zweckbindung unterliegen, wäre eine solche Übersicht ohnehin nur eine letztlich beliebige rechnerische Darstellung. Der Anteil der Kirchensteuereinnahmen an den Gesamteinnahmen ist bereits aus den Haushaltsplänen ersichtlich und wird typischerweise von den steuererhebenden Gemeinschaften ohnehin in Informationsmaterial usw. aufbereitet. Daher soll die bislang gesetzlich vorgesehene Übersicht auch künftig nicht eingefordert werden, sondern die Regelung als entbehrliche bürokratische Berichtspflicht entfallen.

Die dem § 27 Kirchensteuergesetz angefügte Regelung zur sachlichen Gebührenfreiheit (Nummer 8) übernimmt § 85 württ. Gesetz über die Kirchen. Alle steuererhebenden Gemeinschaften genießen ohnehin persönliche Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 3 LGebG, legen aber teils Wert auf den Erhalt der Norm.

Zu Artikel 7

Das württ. Gesetz über die Kirchen ist bereits durch die früheren Änderungen und Aufhebungen in einer Weise umgestaltet worden, dass in verschiedenen Rechtssammlungen beispielsweise Unsicherheit entstanden ist, welche Überschriften noch gelten oder aufgehoben sind. Durch eine Neubekanntmachung soll Rechtssicherheit geschaffen werden; zugleich erhalten die verbliebenen Paragraphen eine neue, durchgehende Nummerierung. Dazu wird das Kultusministerium ermächtigt.

Zu Artikel 8

Die Norm regelt das Inkrafttreten.